

Diplomarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades
einer Magistra der Rechtswissenschaften
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Pflegekindschaft

eingereicht von

Verena Lechner

bei

o. Univ.- Prof. Monika Hinteregger

Graz, im Juli 2014

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfen verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, Juli 2014

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	VII
I. Einleitung	1
A. Wer ist primär mit der Obsorge für Kinder betraut?	1
B. Was ist die Pflegekindschaft und wo ist sie geregelt?	1
C. Regelungen des Pflegeverhältnisses im StKJHG	2
D. Ziel und Aufbau der Arbeit	3
II. Träger der Kinder- und Jugendhilfe	4
A. Trägerschaft	4
1. Landesregierung	5
a. Organisation der Landesregierung	5
a.a. Organisation der stmk Landesregierung	5
b. Aufgaben bzgl der Pflegekindschaft	6
2. Bezirksverwaltungsbehörden	6
a. Stmk. Bezirkshauptmannschaften	7
b. Magistrat Graz	7
b.a. Amt für Jugend und Familie Graz	8
3. Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen	8
a. Allgemeines	8
b. Voraussetzungen Privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen	9
c. a:pfl alternative: pflegefamilie gmbh / Pflegeelternverein Steiermark	9
III. Pflegekind	11
A. Pflegekind iSd ABGB	11
B. Pflegekind iSd StKJHG	11
1. Pflegekind gem § 3 Z 6 StKJHG	11

IV. Pflegeeltern und Pflegepersonen	13
A. Pflegeeltern gem ABGB	13
1. Definition	13
2. Weitere Voraussetzungen	14
B. Pflegepersonen gem StKJHG	16
1. Definition	16
2. Besondere Formen von Pflegepersonen gem StKJHG	16
a. Kurzzeitpflegepersonen	16
b. familienpädagogische Pflegepersonen	17
c. familienpädagogische Krisenpflegepersonen	17
3. Voraussetzungen der Pflegepersonen, die ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung betreuen wollen	17
a. Stellung eines Antrags	17
b. Eignungsfeststellung	18
b.a. Zuständigkeit	18
b.b. Vorzulegende Unterlagen	19
b.c. Voraussetzungen der zukünftigen Pflegepersonen	19
b.d. Nicht geeignete Pflegepersonen	21
b.e. Pflegeelternschulung	21
b.f. Abschluss der Eignungsfeststellung	22
4. Voraussetzungen der Pflegepersonen, die ein Pflegekind im Rahmen eines privaten Pflegeverhältnisses betreuen möchten	23
a. Vorliegen einer Pflegebewilligung	23
a.a. Zuständigkeit	23
a.b. Für wen gilt die Pflegebewilligung?	23
a.c. Wann muss die Pflegebewilligung vorliegen?	23
a.d. Fehlen der Pflegebewilligung	24
a.e. Wann braucht man keine Pflegebewilligung?	24

5. Familienpädagogen/innen	24
a. Aufgabenbereich	24
b. Voraussetzungen	25
b.a. positiv abgeschlossene Eignungsfeststellung	25
b.b. Absolvierung der Schulung	25
V. Pflegeverhältnis im Rahmen der vollen Erziehung gem § 33 StKJHG	26
A. Aufgaben des KJHT bzgl des Pflegeverhältnisses gem § 33 StKJHG	26
1. Durchführung von Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung	26
a. Zuständigkeit	26
b. Gefährdungsabklärung	27
b.a. Ziel der Gefährdungsabklärung	27
b.b. Ausgangspunkt der Gefährdungsabklärung	27
b.c Ablauf der Gefährdungsabklärung gem § 25 StKJHG	30
b.d. Ergebnis der Gefährdungsabklärung	33
c. Hilfeplan	33
c.a. Erstellung eines Hilfeplans	33
2. Gewährung von Erziehungshilfen	34
a. Welche Erziehungshilfen werden gewährt?	34
3. Volle Erziehung gem § 28 StKJHG	35
a. Volle Erziehung aufgrund einer Vereinbarung gem §§ 28, 29 StKJHG	35
b. Volle Erziehung aufgrund einer gerichtlichen Verfügung gem §§ 28, 30 Abs 1 StKJHG	36
b.a. Kindeswohl	37
b.b. Kindeswohlgefährdung	38
b.c. Familiengerichtshilfe	39
b.d. Entziehung und Übertragung der Obsorge	40

c. Volle Erziehung bei Gefahr im Verzug	
gem §§ 28, 30 Abs 2 StKJHG	42
c.a. Entscheidung über die Rechtmäßigkeit	44
d. Volle Erziehung durch Pflegepersonen	45
d.a. Wann kommt ein Pflegekind zu Pflegepersonen?	45
d.b. Wer vermittelt ein Pflegekind an Pflegepersonen?	45
d.c. Auswahl der konkreten Pflegeperson	45
d.d. Beauftragung der geeigneten Pflegeperson	46
d.e. Anzahl der Kinder	46
e. Pflegeaufsicht gem § 33 Abs 4 StKJHG	46
f. Besondere Betreuungsformen im Rahmen der vollen Erziehung	
in der Steiermark	47
f.a. Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung (FPU)	47
f.b. Familienpädagogische Krisenpflegeplatzunterbringung (KUB)	47
g. Beendigung des Pflegeverhältnisses	48
VI. Privates Pflegeverhältnis gem § 35 StKJHG	49
A. Begründung eines privaten Pflegeverhältnisses	49
1. Kraft Gesetzes	49
2. Durch Pflegevertrag	49
B. Voraussetzungen	51
1. Pflegebewilligung	51
C. Pflegeaufsicht gem § 35 Abs 7 StKJHG	51
D. Beendigung des Pflegeverhältnisses	51
VII. Rechte der Pflegeeltern bzw Pflegepersonen	52
A. Rechte hinsichtlich der Obsorge	52
1. Obsorge	52
a. Pflege und Erziehung	53

b. Vermögensverwaltung	55
c. Befugnisse der Pflegepersonen	55
c.a. keine volle Erziehung	55
c.b. volle Erziehung	56
2. Antrags- und Rechtsmittellegitimation gem § 184 S 2 ABGB	57
3. Obsorgeübertragung an die Pflegeeltern gem § 185 ABGB	57
4. Kontaktrecht	58
B. Finanzielle Ansprüche	59
1. Pflegekindergeld	59
2. Erstaussstattungspauschale gem § 13 StKJHG-DVO	59
3. Familienbeihilfe	60
4. Kinderbetreuungsgeld	60
C. Versicherungsmöglichkeit für Pflegepersonen in der Steiermark	61
VIII. Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern	62
A. Kontaktrecht – Informationsrecht – Äußerungsrecht	62
1. Kontaktrecht gem § 187 ABGB	62
2. Informations- und Äußerungsrecht gem § 189 ABGB	63
B. Unterhaltspflicht	63
C. Kostenersatz im Rahmen der vollen Erziehung gem § 44 StKJHG	63
IX. Verschwiegenheitspflicht der KJHT-Mitarbeiter und Mitarbeiter der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen	64
A. Verschwiegenheitspflicht	64
B. Ausnahmen der Verschwiegenheitspflicht	65
X. Handelt der KJHT im Rahmen der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung?	66
XI. Schlussbemerkungen	68

XII. Anhang	71
Formblatt KiJu 1	71
Formblatt KiJu 3b	73
XIII. Literaturverzeichnis	76

Abkürzungsverzeichnis

AA	= Anderer Ansicht
Abs	= Absatz
ABGB	= Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AußStrG	= Außerstreitgesetz
BGBI	= Bundesgesetzblatt
BH	= Bezirkshauptmannschaft
B-KJHG 2013	= Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013
BlgNR	= Beilage zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
bspw	= beispielsweise
bzw	= beziehungsweise
bzgl	= bezüglich
dh	= das heißt
EFSIg	= Sammlung ehe- und familienrechtlicher Entscheidungen
EF-Z	= Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht
ErläutRV	= Erläuterungen zur Regierungsvorlage
FamGHi	= Familiengerichtshilfe
FamRZ	= Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
gem	= gemäß
GP	= Gesetzgebungsperiode
hL	= herrschende Lehre
Hrsg	= Herausgeber
iFamZ	= interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
iSd	= im Sinne des
JBl	= Juristische Blätter
JWG 1989	= Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

JWT	= Jugendwohlfahrtsträger
KindNamRÄG 2013	= Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013
KindRÄG 2001	= Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001
KJHT	= Kinder- und Jugendhilfeträger
leg cit	= legis citatae
LH	= Landeshauptmann
LGBI	= Landesgesetzblatt
LReg	= Landesregierung
NR	= Nationalrat
ÖA	= Der österreichische Amtsvormund
OGH	= Oberster Gerichtshof
ÖJZ	= Österreichische Juristen-Zeitung
RV	= Regierungsvorlage
Rz	= Randziffer
S	= Satz
sog	= sogenannte/r/s
StKJHG	= Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
StKJHG-DVO	= Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz- Durchführungsverordnung
SZ	= Entscheidungen des OGH in Zivilsachen
vgl	= vergleiche
VwGH	= Verwaltungsgerichtshof
Z	= Ziffer
Zak	= Zivilrecht aktuell

I. Einleitung

A. Wer ist primär mit der Obsorge für Kinder betraut?

Gem § 158 ABGB ergibt sich, dass die Eltern für die Ausübung der Obsorge verantwortlich sind, obwohl hier nicht ausdrücklich von den Eltern die Rede ist, sondern von Personen, die „mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betraut“ sind. Da vor dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013¹ (KindNamRÄG 2013) die Obsorge in § 144 ABGB geregelt war und dort ausdrücklich die Eltern erwähnt wurden und sich auch die neue Regelung über den Inhalt der Obsorge im Dritten Hauptstück des ABGB befindet, das die Rechte zwischen Eltern und Kindern beinhaltet, sind auch in § 158 ABGB die Eltern damit gemeint.² Dass „die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen [ist] in erster Linie die Pflicht und das Recht ihrer Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute[r] Personen [sind] ist“³ findet auch in § 1 Abs 2 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013⁴ (B-KJHG 2013) seinen rechtlichen Niederschlag. Vordergründig sind es zunächst also die Eltern, denen die Aufgabe zukommt, für eine stabile Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sorgen, indem sie sie fördern und unterstützen.⁵

B. Was ist die Pflegekindschaft und wo ist sie geregelt?

Die Eltern oder der Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) können veranlassen, dass Kinder nicht mehr von den Eltern, als primär mit der Obsorge betraute Personen (siehe unter I.A), sondern von Pflegeeltern betreut werden: Die Eltern können dies selbst entscheiden,⁶ oder aber der KJHT veranlasst eine Betreuung des Kindes bei Pflegeeltern, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls besteht.⁷ Diese Beziehung von Pflegekindern und Pflegeeltern bezeichnet man als Pflegekindschaft und wird einerseits in den §§ 18 bis 21 B-KJHG 2013 und

¹ Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 BGBl I 2013/15.

² *Gitschthaler* in *Schwimmann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar Ia⁴ (2013) § 158 Rz 2.

³ § 1 Abs 2 B-KJHG 2013.

⁴ Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 BGBl 2013/69.

⁵ ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 10.

⁶ Vgl ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 20.

⁷ *Hubmer*, Kinder- und Jugendhilfe, in *Loderbauer* (Hrsg), *Recht für Sozialberufe*³ (2013) 377 (396).

andererseits in den §§ 184 und 185 ABGB gesetzlich geregelt.⁸ Solche Pflegeverhältnisse zeichnen sich dadurch aus, dass die Obsorgerechte durch Pflegeeltern bzw Pflegepersonen ausgeübt werden, denen diese Rechte teilweise zur Gänze, oder aber im Bereich der Pflege und Erziehung überlassen werden. Die Grundlage einer solchen Fremdbetreuung bildet entweder ein Vertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und den Pflegepersonen bzw Pflegeeltern oder eine Verfügung des PflEGschaftsgerichts. Eine Pflegekindschaft liegt jedoch auch dann vor, wenn Pflegepersonen das Kind betreuen, ohne dass ein Vertrag oder eine gerichtliche Verfügung diesem Verhältnis zugrunde liegt.⁹ Man spricht dann von einer Pflegeelternschaft kraft Gesetzes, die gem § 184 ABGB gegeben ist, wenn die Pflegeeltern das Pflegekind bei sich aufnehmen und eine Bindung zu ihm aufbauen, die einer Eltern-Kind-Beziehung ähnelt.¹⁰

Wie eben erwähnt, wird die Pflegekindschaft im ABGB, aber auch im B-KJHG 2013 normiert. Das B-KJHG 2013 weist die Besonderheit auf, dass es ein Grundsatzgesetz des Bundes ist. Das bedeutet, dass die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Bereich der Länder fallen.¹¹ Die Regelungen bezüglich der Pflegekindschaft im B-KJHG 2013 stellen also demgemäß nur die Grundsätze auf und den Ländern obliegt die nähere Ausgestaltung. Um einen detaillierten Einblick in die Pflegekindschaft geben zu können, habe ich mich deshalb in meiner Darstellung zu diesem Thema dazu entschieden, das Ausführungsgesetz eines Landes näher zu betrachten. Dazu habe ich das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG)¹², die Durchführungsverordnung (StKJHG-DVO)¹³ und die dazu ergangene Anlage 1¹⁴ herangezogen.

C. Regelungen des Pflegeverhältnisses im StKJHG

Die Pflegekindschaft wird im StKJHG in zwei unterschiedlichen Varianten vorgesehen:

Einerseits steht in **§ 33 StKJHG das Pflegeverhältnis im Rahmen der vollen Erziehung** zur Verfügung,¹⁵ das der Gesetzgeber dann vorsieht, wenn das Kindeswohl nur durch eine

⁸ Kerschner, Bürgerliches Recht - Band V - Familienrecht⁵ (2013) 173 f.

⁹ Hubner in Loderbauer, Sozialberufe³, 395 ff.

¹⁰ Haberl in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar Ia⁴ (2013) § 184 Rz 3.

¹¹ Staffe, Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen – bundeseinheitliche Qualitätsstandards, iFamZ 2013, 121 (121).

¹² Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 LGBI 2013/138.

¹³ Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung LGBI 2014/1.

¹⁴ http://ris.bka.gv.at/Dokumente/LrStmk/LST40016348/9270.02-01_An11.pdf 4.6.2014.

¹⁵ § 33 StKJHG.

Betreuung außerhalb der Familie gewährleistet werden kann. Die Kinder werden dann auf Veranlassung durch den KJHT bei Pflegepersonen untergebracht.¹⁶ Andererseits wird jedoch noch eine andere Form der Unterbringung eines Pflegekindes bei Pflegepersonen genannt: das sog **Private Pflegeverhältnis gem § 35 StKJHG**, welches nicht im Rahmen der vollen Erziehung erfolgt.¹⁷

D. Ziel und Aufbau der Arbeit

Das Ziel dieser Diplomarbeit ist es, die Pflegekindschaft, mit besonderem Augenmerk auf das StKJHG, ausführlich darzustellen. Zu Beginn werde ich darstellen, wer unter dem KJHT zu verstehen ist und welche Aufgaben ihm im Bereich der Pflegekindschaft zukommen. Die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen werde ich in einem nächsten Schritt beschreiben und dabei besonderes Augenmerk auf die a:pfl alternative:pflgefamilie legen, der eine solche Einrichtung darstellt und für die Pflegepersonen in der Steiermark zuständig ist. Wer ein Pflegekind ist und wer Pflegeperson sein kann und welche Voraussetzungen dafür in der Steiermark vorliegen müssen, werde ich eingehend beschreiben.

In einem nächsten Schritt möchte ich darstellen, wie ein Pflegeverhältnis im Rahmen der vollen Erziehung gem § 35 StKJHG zustande kommt und folgende Fragen dazu beantworten: Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein? Welche Schritte muss der KJHT setzen? Auf welchen Grundlagen beruht diese Form der Unterbringung? Dabei werde ich darstellen, dass es einen Unterschied macht, ob die Eltern mit dieser Form der Unterbringung einverstanden sind, oder nicht. Es kann sogar der Fall eintreten, dass der KJHT sofort handeln und das Kind von den Eltern trennen muss und es bei Pflegepersonen unterbringt. Wie der KJHT anschließend vorzugehen hat und welche Möglichkeiten den Eltern und dem Kind zustehen, um diese Vorgehensweise des KJHT zu überprüfen, möchte ich näher erläutern.

Anschließend erfolgt eine Darstellung auf welchen Grundlagen ein Privates Pflegeverhältnis basiert.

Als Pflegeperson stellt man sich einige Fragen, die der Alltag mit sich bringt: ob man ein Kind in einer Schule anmelden darf, ob man bestimmen kann, wo sich das Kind aufhält, ob

¹⁶ Hubmer in Loderbauer, Sozialberufe³, 392 ff.

¹⁷ § 35 Abs 1 StKJHG.

man einen Reisepass für das Kind beantragen kann oder ob man einer Behandlung bei einem Arzt zustimmen kann? Auf diese Fragen, so wie auf jene, welche finanziellen Ansprüche einer Pflegeperson zustehen und ob sie einen Versicherungsschutz genießen, werde ich eine Antwort geben. Ich möchte jedoch auch auf die Eltern und deren Rechte und Pflichten eingehen. Die Eltern wird interessieren, ob sie ihr Kind weiterhin sehen dürfen, obwohl es bei Pflegepersonen untergebracht ist und ob sie weiterhin für den Unterhalt des Kindes aufkommen müssen. Diese Fragen werde ich ebenso beantworten.

In den beiden letzten Kapiteln widme ich mich erneut dem KJHT zu und werde zunächst beantworten, ob die MitarbeiteInnen der KJHT und der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind bzw. wann und ob Ausnahmen davon bestehen. Dies wird deshalb für die Pflegepersonen, die Eltern und das Pflegekind von Bedeutung sein, da durch ihre Aufgaben die MitarbeiterInnen über äußerst sensible Daten aus dem Privatleben von diesen Menschen besitzen. Schließlich widme ich mich noch der Frage, ob der KJHT bei der Durchführung seiner Arbeiten im Bereich der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung tätig wird, da dies Auswirkungen darauf hat, ob die Verwaltungsverfahrensbestimmungen anzuwenden sind, oder nicht und ob gegenüber dem KJHT Amtshaftungsansprüche geltend gemacht werden können.

II. Träger der Kinder- und Jugendhilfe

A. Trägerschaft

Als Träger der Kinder- und Jugendhilfe tritt gem § 10 Abs 1 B-KJHG das Land auf, welches als Kinder- und Jugendhilfeträger bezeichnet wird. Dem Gesetzgeber des Landes steht es gem § 10 Abs 2 B-KJHG zu, die konkreten Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben, einer Organisationseinheit zuzuweisen. Dafür können sowohl Einheiten der allgemeinen Verwaltung (gemeint sind damit Landesregierung und Bezirksverwaltungsbehörden), als auch spezialisierter Einrichtungen herangezogen werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass nicht nur öffentliche, sondern auch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen. Diese Option besteht jedoch dann nicht, wenn es sich

um hoheitliche Tätigkeiten handelt, oder die Leistung dem öffentlichen Träger ausdrücklich vorbehalten ist.¹⁸

1. Landesregierung

a. Organisation der Landesregierung

Die Landesregierung wird vom Landtag gewählt und übt gem Art 101 B-VG die Vollziehung des Landes aus. Sie ist weder einer anderen Behörde untergeordnet, noch an Weisungen gebunden.¹⁹ Das ausführende Organ der LReg und ihrer Mitglieder ist das Amt der Landesregierung.²⁰ Dieses wird in Gruppen und Abteilungen, oder aber auch noch weitere Untereinheiten (wie Fachabteilungen oder Referate) gegliedert. Wie viele solcher Untergliederungen vorgesehen sind, sowie die genaue Aufteilung der Geschäfte, sind in der sog Geschäftseinteilung festzuhalten (§ 2 Abs 4 BVG Ämter der LReg²¹).²² Zuständig für die Erlassung dieser Geschäftseinteilung ist der Landeshauptmann mit Zustimmung der LReg. Da sie die innere Organisation einer Behörde und ihre Gliederung betrifft, wird sie nicht als Gesetz oder Verordnung kundgemacht,²³ und wird als Verwaltungsverordnung bezeichnet, da sie nur eine generelle Weisung einer Verwaltungsbehörde ist und ihre Adressaten nur nachgeordnete Verwaltungsorgane sind.²⁴

a.a. Organisation der stmk. Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sieht die Landesamtsdirektion, sowie 16 Abteilungen vor. Den Aufgabenbereich der Jugendwohlfahrt (da die Geschäftseinteilung von 2012 stammt, wird hier noch dieser Begriff, statt der Kinder- und Jugendhilfe verwendet) wird der „Abteilung 11 – Soziales“ zugeteilt, mit dem Hinweis, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungsbereiches des

¹⁸ Hubmer in Loderbauer, Sozialberufe³, 386 f; ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 16.

¹⁹ Steiner, Landesregierung, in Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder – Landesverfassungsrecht und Organisationsrecht I (2012) 299 (302 ff).

²⁰ Bauer, Das Amt der Landesregierung, in Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder - Landesverfassungsrecht und Organisationsrecht I (2012) 423 (425).

²¹ Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien BGBl 1925/289.

²² Bauer in Pürgy, Länder I, 438.

²³ Bauer in Pürgy, Länder I, 439.

²⁴ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht⁹ (2012) Rz 1005.

Landes (sowohl Hoheits- als auch Privatwirtschaftsverwaltung) handelt.²⁵ Diese Abteilung ist wiederum untergliedert, wobei der Bereich „Kinder- und Jugendhilfegesetz und Gewaltschutzeinrichtungsgesetz“ dem Referat „Sozialrecht, Sozialarbeit und Beschäftigung“ zugeordnet werden.²⁶ Dieses Referat ist somit in der Steiermark zuständig für Angelegenheiten, die die Pflegekindschaft betreffen und im Aufgabenbereich der LReg angesiedelt sind.

b. Aufgaben bzgl der Pflegekindschaft

Der Landesregierung sind gem § 5 Abs 3 StKJHG folgende Aufgaben vorbehalten: Hinsichtlich der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind sie zuständig deren Eignung gem § 7 Abs 2 und 3 StKJHG festzustellen, sie mittels schriftlicher Leistungsverträge gem § 7 Abs 1 StKJHG und Verträgen über flexible Hilfen gem § 8 Abs 4 StKJHG zu beauftragen und sie gem § 7 Abs 5 StKJHG zu beaufsichtigen. Hinsichtlich der Personen, die mit den Aufgaben der Vollziehung dieses Gesetzes betraut sind, muss sie ein Angebot zur Fortbildung dieser Personen gem § 9 Abs 3 StKJHG anbieten und den Pflegepersonen gem § 22 StKJHG Hilfen bereitstellen. Eine weitere wichtige Aufgabe der LReg besteht in der Kontrolle der Bezirksverwaltungsbehörden, wenn sie Aufgaben erledigen, die ihnen nach dem StKJHG zugeteilt sind.²⁷

2. Bezirksverwaltungsbehörden

Die übrigen, im StKJHG aufgezählten Aufgaben haben die Bezirksverwaltungsbehörden gem § 5 Abs 5 StKJHG wahrzunehmen.²⁸ Als solche kommen einerseits die Bezirkshauptmannschaften und andererseits die Städte mit eigenem Statut in Betracht, deren zuständiges Organ für die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung, der Magistrat darstellt.²⁹

²⁵http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11679524_74837687/9a278dd4/Gesch%C3%A4ftseinteilung%20J%C3%A4hner%202013_INTRANET_aktuell.pdf 18.4.2014.

²⁶<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75777380/DE/> 25.4.2014.

²⁷http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 4.6.2014, 9.

²⁸http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 4.6.2014, 9.

²⁹ *Pürgy* in *Pürgy*, Länder I, 445.

a. Stmk. Bezirkshauptmannschaften

Die Organisation der Bezirksverwaltungsbehörden in der Steiermark erfolgt durch das Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftengesetz³⁰. Die Untergliederung der BHs erfolgt durch eine Geschäftseinteilung des Bezirkshauptmanns, der diese in sogenannte Referate und Referatsgruppen unterteilt.³¹ Damit eine gewisse Einheitlichkeit gewahrt wird, setzt der LH jedoch durch eine Dienstanweisung Grundsätze für die Einrichtung dieser Referate und die Zuteilung der einzelnen Aufgaben fest.³²

Beispielhaft sei die BH Voitsberg beschrieben: Diese gliedert sich in mehrere Referate, wobei das Sozialreferat für die Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich ist. Dazu zählen die Aufgaben, Familien bei der Erfüllung der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen, sowie für das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu sorgen.³³

Die Steiermark ist in politische Bezirke gegliedert, für die jeweils eine BH besteht. Ausgenommen hiervon sind die Städte mit eigenem Statut.³⁴ Wo sich die BHs befinden, wird in der stmk. Bezirkshauptmannschaften-Verordnung³⁵ geregelt.

b. Magistrat Graz

Die Agenden der Bezirksverwaltung werden nicht nur durch die BHs ausgeübt, sondern auch durch die Städte mit eigenem Statut. Wenn eine Gemeinde mindestens 20 000 Einwohner hat, hat sie gemäß Art 116 Abs 3 B-VG das Recht, einen Antrag zu stellen, damit ihr das Stadtrecht verliehen wird.³⁶ Graz ist gem § 1 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967³⁷ eine solche Stadt mit eigenem Statut, deren Hilfsorgan gem § 14 Abs 2 leg cit der Magistrat ist. Durch eine Geschäftseinteilung, die vom Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtsenates zu erlassen ist, werden die Aufgaben des Magistrats den jeweiligen Abteilungen

³⁰ Steiermärkisches Bezirkshauptmannschaftengesetz stmk.LGBl 1997/60.

³¹ § 4 Abs 1 stmk BH-G.

³² Pürgy in Pürgy, Länder I, 456.

³³ <http://www.bh-voitsberg.steiermark.at/cms/beitrag/11451926/58204730> 30.4.2014.

³⁴ § 1 Steiermärkisches Bezirkshauptmannschaftengesetz.

³⁵ Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftenverordnung stmk. LGBl 2012/99.

³⁶ Pürgy in Pürgy, Länder I, 461.

³⁷ Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 stmkLGBl 1967/130.

zugewiesen.³⁸ Durch diese Geschäftseinteilung werden dem Amt für Jugend und Familie die Aufgaben im Bereich der Pflegekindschaft zugewiesen.³⁹

b.a. Amt für Jugend und Familie Graz

Die Geschäftseinteilung gliedert das Amt für Jugend und Familie (A 6) in zwölf Hauptgruppen, denen Aufgaben bzgl der Pflegekindschaft zugewiesen werden.⁴⁰ Das Amt für Jugend und Familie Graz gibt Stellungnahmen für das Pflegschaftsgericht bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung und bei Entscheidungen über Obsorge- und Kontaktregelungen ab. Es ist zudem verantwortlich für die Eignungsfeststellung von PflegeelternwerberInnen, die ärztliche Begutachtung von Pflegeeltern, die Bewilligung von privaten Pflegeverhältnissen, das Führen einer Evidenzliste von Pflegeeltern, sowie die Vermittlung von Pflegekindern und die Schulung von Pflegepersonen. Die Gewährung von Pflegekindergeld, der Erstausstattungs pauschale oder eines Sonderbedarfs, sowie der Kostenzuschuss für jene Pflegepersonen, denen das Gericht das Erziehungsrecht übertragen hat, fällt ebenso in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Familie Graz, wie der Kostenersatz nach dem StKJHG. Hinsichtlich privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind sie für die Anerkennung derselben verantwortlich.⁴¹

3. Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

a. Allgemeines

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen können jene Leistungen, die nicht dem KJHT vorbehalten sind, erbringen, wenn sie zur Erfüllung dieser Aufgaben nach ihrer sachlichen und personellen Ausstattung dazu geeignet sind.⁴² Sie werden vom KJHT mittels schriftlicher Leistungsverträge gem § 7 Abs 4 StKJHG beauftragt, dem ein Vergabeverfahren voranzugehen hat.⁴³

³⁸ § 35 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967.

³⁹ http://www.graz.at/cms/dokumente/10204561_4910585/28d47063/Gesch%C3%A4ftseinteilung.pdf 6.5.2014, 30 ff.

⁴⁰ http://www.graz.at/cms/dokumente/10204561_4910585/28d47063/Gesch%C3%A4ftseinteilung.pdf

⁴¹ http://www.graz.at/cms/dokumente/10204561_4910585/28d47063/Gesch%C3%A4ftseinteilung.pdf 1.5.2014, 29 ff.

⁴² § 10 Abs 3 B-KJHG.

⁴³ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 30.4.2014, 10 f.

Eine Definition der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sucht man vergebens. Dies wurde bewusst so gehandhabt, um etwaige künftige Anbieter nicht auszuschließen. Man nimmt jedoch an, dass es sich dabei um Einrichtungen handelt, die meist privatrechtlich organisiert sind. Unter Umständen kann diese Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sogar eine Einzelperson erfüllen.⁴⁴

b. Voraussetzungen privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ist die Feststellung über die konkrete Eignung durch Bescheid gem § 7 Abs 2 StKJHG. Damit ist gemeint, dass die Eignung für jene Leistungen besteht, die die Einrichtung erbringen soll.⁴⁵ Welche Kriterien erfüllt sein müssen, werden in § 7 Abs 3 StKJHG aufgezählt: Ein fachlich fundiertes Konzept muss vorliegen, und geeignete Räumlichkeiten und ausreichende wirtschaftliche Voraussetzungen vorhanden sein. Fach- und Hilfskräfte, die in einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung tätig werden, müssen für die Erbringung dieser Leistungen geeignet sein und sollen vorzugsweise eine Ausbildung im Bereich der Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Psychologie absolviert haben.⁴⁶ Der pädagogische und der wirtschaftliche Leiter muss seine fachliche Eignung nachweisen. Der pädagogische Leiter muss zusätzlich einen Strafregisterauszug, der nicht älter als sechs Monate ist, vorlegen.⁴⁷

c. a:pfl alternative: pflegefamilie gmbh | Pflegeelternverein Steiermark

Die a:pfl alternative: pflegefamilie gmbh | Pflegeelternverein Steiermark ist eine solche private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung (nach der früheren Terminologie des JWG freier

⁴⁴http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 4.6.2014, 10.

⁴⁵Vgl Hubmer in Loderbauer, Sozialberufe³, 387;

http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 4.6.2014, 16.

⁴⁶http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 8.5.2014, 10; ErläutRV2191 BIgNR 24. GP 16 f.

⁴⁷http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 8.5.2014, 10.

Jugendwohlfahrtsträger).⁴⁸ Die Übergangsbestimmungen des StKJHG legen fest, dass Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die gem § 10a Abs 1 StJWG 1991 als solche anerkannt worden sind, nunmehr als private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu gelten haben.⁴⁹

Der Pflegeelternverein nimmt einen Großteil der Aufgaben durch eine gemeinnützige Gesellschaft wahr: die a:pfl alternative:pflegefamilie gmbh. Diese gliedert sich in drei Fachbereiche:⁵⁰

- pflegefamilie^{plus}

Dieser Fachbereich ist für die Beratung und Begleitung für allgemeine Pflegefamilien sowie die sozialversicherungsrechtliche Absicherung verantwortlich.⁵¹ Darunter fallen eine Erstinformation (die jedoch erst ab dem Herbst 2014 angeboten wird),⁵² das Vorbereitungsseminar für Pflegeeltern gem § 9 StKJHG, sowie ein Angebot an Fortbildungen für allgemeine Pflegeeltern.⁵³

- Familienpädagogische Pflegestellen (FIPS)

Dieser Fachbereich ist für jene Unterbringungsformen von Pflegekindern verantwortlich, deren Grundgedanke es ist, die Erziehungs- und Versorgungsfunktionen einer bestehenden Familie nicht zu ersetzen, sondern zu ergänzen.⁵⁴

- Sozialräumliche Familienarbeit

Hierbei handelt es sich um ein Pilotprojekt des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Graz, welche zu diesem Zweck in vier Sozialräume unterteilt wurde. Die a:pfl gmbh ist für den Sozialraum 4 verantwortlich, der die Bezirke Eggenberg, Gösting und Lend umfasst. Die Sozialräumliche Familienarbeit hat es sich zu ihrer Aufgabe gemacht, Eltern und Kinder bei familiären Problemen bedarfsgerecht zu unterstützen.⁵⁵

⁴⁸ Vgl <http://www.pflegefamilie.at/ueber-uns.html> 30.4.2014.

⁴⁹ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 30.4.2014, 35.

⁵⁰ <http://www.pflegefamilie.at/ueber-uns/organisationsuebersicht.html> 30.4.2014.

⁵¹ <http://www.pflegefamilie.at/ueber-uns/organisationsuebersicht.html> 30.4.2014.

⁵² <http://www.pflegefamilie.at/seminare-veranstaltungen/pflegeeltern/erstinformation.html> 6.5.2014.

⁵³ <http://www.pflegefamilie.at/seminare-veranstaltungen/pflegeeltern.html> 6.5.2014.

⁵⁴ <http://www.pflegefamilie.at/pflegefamilien/arten-der-pflege/familienpaedagogische-pflegeplaetze.html> 30.4.2014.

⁵⁵ <http://www.pflegefamilie.at/sozialraeumliche-familienarbeit/ueber-uns/was-ist-sozialraeumliche-familienarbeit.html> 30.4.2014.

III. Pflegekind

A. Pflegekind iSd ABGB

Da sich die Bestimmungen über die Pflegekindschaft im 3. Hauptstück des ABGB befinden, das die Beziehungen von Personen zu Minderjährigen regelt, gelten nur Minderjährige als Pflegekinder. Wenn minderjährige Personen verheiratet sind,⁵⁶ oder sie von ihren Eltern, Wahleltern oder Großeltern erzogen werden, sind sie keine Pflegekinder iSd ABGB.⁵⁷

B. Pflegekind iSd StKJHG

1. Pflegekind gem § 3 Z 6 StKJHG

Kennzeichnend für die Definition des Pflegekindes ist es, dass sie gem § 3 Z 6 StKJHG weder von ihren Eltern, noch von anderen natürlichen Personen, die mit Pflege und Erziehung betraut sind, gepflegt und erzogen werden.⁵⁸ Eltern sind gem § 3 Z 3 StKJHG jene Personen, von denen das Kind abstammt und die die Obsorge oder vergleichbarer Rechte nach ausländischen Rechtsordnungen ausüben. Gemeint sind damit die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern, nicht aber die Pflege- oder Stiefeltern, sowie Eltern, wenn ihnen die Pflege und Erziehung nicht zustehen.⁵⁹ Personen, die mit Pflege und Erziehung betraut sind, sind gem § 3 Z 5 StKJHG all jene, die nicht „Eltern“ gemäß der Definition des § 3 Z 3 StKJHG sind und denen die Pflege und Erziehung oder vergleichbare Rechte von in- oder ausländischen Gerichten übertragen wurden bzw diese ihnen aufgrund von Gesetzen zukommen.⁶⁰

Wenn Kinder oder Jugendliche von nahen Angehörigen gepflegt und erzogen werden, so wird unterschieden, ob diese Betreuung im Rahmen der vollen Erziehung erfolgt oder nicht. Nur wenn eine Betreuung im Rahmen der vollen Erziehung erfolgt, werden sie als Pflegekinder

⁵⁶ Barth/Neumayr in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), ABGB §§ 137 bis 267³ (2008) § 186 Rz 9.

⁵⁷ Haberl in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar Ia⁴ § 184 Rz 2.

⁵⁸ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 4.6.2014,7.

⁵⁹ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 4.6.2014,7.

⁶⁰ ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 12;

http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 4.6.2014,7.

betrachtet.⁶¹ Die nahen Angehörigen sind Personen, die bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, sowie EhepartnerInnen, eingetragene PartnerInnen oder LebensgefährtInnen von Elternteilen.⁶²

Die Betreuung der Pflegekinder muss über einen längeren Zeitraum erfolgen.⁶³ Wenn die Eltern beispielsweise krank sind oder verreist, und das Kind deshalb für diesen Zeitraum bei anderen Personen untergebracht wird, wird man kein Pflegeverhältnis annehmen. Ebenso wird ein Kind, das bei einer Tagesmutter untergebracht ist, nicht als deren Pflegekind angesehen.⁶⁴ Wenn das Gesetz aber besondere Formen der Betreuung vorsieht, muss die Betreuung des Pflegekindes durch die Pflegepersonen jedoch nicht über einen längeren Zeitraum erfolgen.⁶⁵ Solche besonderen Formen der Betreuung stellen die Unterbringung bei Kurzzeitpflegepersonen, familienpädagogischen Pflegepersonen oder familienpädagogischen Krisenpflegepersonen dar.⁶⁶

Die Pflegekinder selbst werden sowohl in § 18 Abs 1 B-KJHG als auch § 3 Z 6 StKJHG als „Kinder und Jugendliche“ bezeichnet. Gem § 4 Z 1 B-KJHG und § 3 Z 1 StKJHG sind damit Personen gemeint, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.⁶⁷

⁶¹ Hubmer in Loderbauer, Sozialberufe³, 396.

⁶² § 3 Z 8 StKJHG.

⁶³ Hubmer in Loderbauer, Sozialberufe³, 396.

⁶⁴ ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 19.

⁶⁵ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 4.6.2014, 7.

⁶⁶ § 3 Z 7 lit a-c StKJHG.

⁶⁷ ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 12;

http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 4.6.2014,7.

IV. Pflegepersonen bzw Pflegeeltern

A. Pflegeeltern gem ABGB

1. Definition

Gem § 184 ABGB sind „*Pflegeeltern [sind] Personen, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Sie haben das Recht, in den die Person des Kindes betreffenden Verfahren Anträge zu stellen.*“⁶⁸

Das Gesetz schreibt eine tatsächliche Betreuung des Kindes durch die Pflegeeltern („Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen“), sowie eine gewisse Qualität der Beziehung („eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung“), vor. Wenn diese beiden Merkmale erfüllt werden, liegt eine **Pflegeelternschaft kraft Gesetzes** vor. Für diese Form der Pflegeelternschaft ist kein rechtsgeschäftlicher oder gerichtlicher Begründungsakt nötig.⁶⁹

Unter dem ersten Begriffsmerkmal „Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen“ versteht man die Pflege und Erziehung im Innenverhältnis.⁷⁰ Damit ist die tatsächliche Betreuung und Verpflegung des Kindes gemeint. Im Gegensatz zum Außenverhältnis, das die Vertretungshandlungen gegenüber Dritten in diesem Bereich bezeichnet.⁷¹ Wenn man bloß beabsichtigt, die Pflege und Erziehung eines Kindes zu übernehmen, oder es nur vorübergehend betreut, wird keine Pflegeelternschaft begründet.⁷²

Die von § 184 ABGB geforderte besondere Qualität der Beziehung zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern wird man annehmen können, wenn das Kind am Leben der Pflegeeltern

⁶⁸ § 184 ABGB.

⁶⁹ OGH 3 Ob 165/11b, ÖJZ EvBl 2012/51, 359 = EF-Z 2012/67, 115 = iFamZ 2012/53, 78 = RZ 2012/EÜ 112, 152 = RZ 2012/EÜ 113, 178 = RZ 2013/6, 94 = EFSlg 129.840 = EFSlg 130.614 = EFSlg 130.728 = EFSlg 130.729; ErläutRV 296 BlgNR 21.GP 69 f; *Barth/Neumayr in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ § 186 Rz 3; *Stabentheiner in Rummel* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch 1. Ergänzungsband³ (2003) §186 Rz 2; *Hopf in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kurzkomentar zum ABGB³ - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Ehegesetz, Konsumentenschutzgesetz, IPR-Gesetz, Rom I- und Rom II-VO (2010) § 186 Rz 1; *Hopf/Weitzenböck*, Schwerpunkte des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001, ÖJZ 2001, 530 (537 f);.

⁷⁰ ErläutRV 296 BlgNR 21.GP 69; *Tröszter*, Das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 im kommentierten Volltext Teil I – Materielles Recht, ÖA 2001, 4 (21).

⁷¹ ErläutRV 296 BlgNR 21.GP 50; *Stabentheiner in Rummel*, ABGB 1. Erg.bd.³ § 144 Rz 1a.; *Weitzenböck in Schwimann* (Hrsg), ABGB Taschenkommentar² (2013) §144 Rz 2.

⁷² 6 Ob 215/05v, Zak 2006/120, 72 = ÖA 2006, K 44 = RZ 2006, 129 = FamZ 2006/5, 13 = JUS Z/4093 = EFSlg 110.948

wesentlich teilnimmt. Davon wird man bspw ausgehen, wenn das Pflegekind im Haushalt der Pflegeeltern lebt und eine emotionale Bindung zum Kind aufgebaut wird bzw. dies zumindest beabsichtigt ist. Diese emotionale Bindung soll jener ähneln, wie sie zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern besteht,⁷³ und soll auf Gegenseitigkeit beruhen.⁷⁴

2. Weitere Voraussetzungen

Der Gesetzgeber hat aber bei der Definition der Pflegeeltern nur die notwendigsten Merkmale der Pflegeelternschaft umschrieben und viele Fragen offen gelassen.⁷⁵ So ist nicht geregelt, ob eine Pflegeelternschaft vorliegt, wenn das Betreuungsverhältnis rechtswidrig hergestellt wurde, welche Verwandten nicht Pflegeeltern sein können, ob und welchen Altersunterschied es zwischen Pflegekind und Pflegeeltern geben muss, ob das Pflegeelternpaar verheiratet bzw verschiedenen Geschlechts sein muss und ob Pflegeeltern eigenberechtigt sein müssen.⁷⁶

Barth und Neumayr sind der Ansicht, dass Pflegeeltern ebenso wie leibliche Eltern nicht eigenberechtigt sein müssen. Sie begründen dies damit, dass trotz § 145a ABGB alt der minderjährige leibliche Elternteil die Pflege und Erziehung im Innenverhältnis ausüben darf.⁷⁷

Denn in dieser Bestimmung wird zwar festgelegt, dass der nicht voll geschäftsfähige Elternteil weder das Vermögen seines Kindes verwalten, noch es vertreten darf und sich dies auch auf den Teilbereich Pflege und Erziehung bezieht. Dies ist aber eben nur auf das Außenverhältnis bezogen und nicht auf das Innenverhältnis.⁷⁸ Der Bogen zu § 186 ABGB alt (§ 184 ABGB) wird hier gespannt, da für das Vorliegen der Pflegeelternschaft nur die tatsächliche Betreuung (das Innenverhältnis) ausschlaggebend ist. Barth und Neumayr räumen aber ein, dass die Pflegeeltern sehr wohl eigenberechtigt sein müssen, wenn sie das Kind im Bereich der Pflege und Erziehung auch nach außen vertreten wollen.⁷⁹ AA ist hingegen Haberl, der der Meinung ist, dass die Pflegeeltern eigenberechtigt und volljährig sein müssen. Er begründet dies damit, dass die Eltern ihr Kind im Rahmen der gesetzlichen Vertretung nach außen vertreten müssen.⁸⁰

⁷³Trözster, ÖA 2001, 21; Schwarzl, Obsorge, Kuratel und Sachwalterschaft nach dem KindRÄG 2001, in Ferrari/Hopf (Hrsg), Reform des Kindschaftsrechts (2001) 19 (22).

⁷⁴Barth/Neumayr in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB³ § 186 Rz 7.

⁷⁵Barth/Neumayr in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB³ § 186 Rz 8; Haberl in Kodek, ABGB Ia⁴ § 184 Rz 3.

⁷⁶Haberl in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar Ia⁴ § 184 FN 7.

⁷⁷Barth/Neumayr in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB³ § 186 Rz 10.

⁷⁸Barth in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB³ § 145a Rz 5ff.

⁷⁹Barth/Neumayr in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB³ § 186 Rz 10.

⁸⁰Haberl in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar Ia⁴ § 184 Rz 3.

Die herrschende Lehre⁸¹ vertritt die Meinung, dass eine Einzelperson Pflegeeltern sein kann. Diese Meinung wurde schon vor dem KindRÄG 2001⁸² vertreten,⁸³ und wurde durch die Neuformulierung des § 186 a ABGB alt (§ 185 ABGB) klargestellt, da hier ausdrücklich vom „Pflegeeltern“ gesprochen wird.⁸⁴

Für Paare gilt, dass sie entweder verheiratet sein müssen oder als Lebensgefährten in dauernder häuslicher Gemeinschaft leben.⁸⁵ Auch gleichgeschlechtliche Partner können ein Pflegeelternpaar sein, wenn sie das Kind tatsächlich betreuen und eine Beziehung aufgebaut wird, die jener ähnelt, wie sie der zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern besteht.⁸⁶

Als Pflegeeltern gelten sowohl der Stiefeltern, der bspw eine Mitteilung der Schule unterschreibt und somit gewisse Angelegenheiten der Pflege und Erziehung besorgt,⁸⁷ oder der Lebensgefährte, wenn er das Kind im gemeinsamen Haushalt nach dem Tod der bisher mit der Obsorge betrauten Mutter, weiter betreut.⁸⁸

Bezüglich des Altersunterschieds, wird man sich am Adoptionsrecht orientieren können, wo er dem zwischen minderjährigen leiblichen Kindern und ihren Eltern entsprechen soll. Da aber die Voraussetzung für das Vorliegen einer Pflegekindschaft hinsichtlich der Intensität der Beziehung nicht so streng ist wie jene der Adoption, wird man Ausnahmen zulassen. Dies ist vor allem wichtig, wenn Geschwister Pflegeeltern sind, da hier dieser große Altersunterschied meist nicht gegeben ist.⁸⁹

Die eben genannten Geschwister, aber auch andere Verwandte können Pflegeeltern sein⁹⁰, wenn sie beispielsweise ein Kind nach einem tödlichen Unfall der Eltern bei sich aufnehmen⁹¹. Die Großeltern können jedoch nicht Pflegeeltern sein, da ihnen durch § 178 ABGB eine besondere Stellung durch ihre Position als Großeltern eingeräumt wird.⁹²

⁸¹ *Stabentheiner in Rummel*, ABGB 1. Erg.bd.³ § 186 Rz 4b; *Barth/Neumayr in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ § 186 Rz 13; *Haberl in Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar Ia⁴ § 184 Rz 3.

⁸² Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 BGBl I 2000/135.

⁸³ *Klein*, Das Pflegeverhältnis und die rechtliche Stellung von Pflegeeltern (§§ 186 und 186 a ABGB), ÖA 1992, 135 (135).

⁸⁴ *Stabentheiner in Rummel*, ABGB 1. Erg.bd.³ § 186 Rz 4b.

⁸⁵ *Hopf in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kurzkommentar³ § 186 Rz 1.

⁸⁶ OGH 8 Ob 62/12v, Zak 2012/553, 293 = EF-Z 2012/129, 216 = JBl 2012, 809 = ÖJZ EvBl-LS 2012/173, 1098 = iFamZ 2012/179, 243 = RZ 2013/EÜ 5, 21; *Beck*, Kindschaftsrecht mit den Änderungen des KindNamRÄG 2013² (2013), Rz 435.

⁸⁷ *Haidvogel*, Die „Patchworkfamilie“ nach österreichischem Recht – Ausgewählte zivilrechtliche Aspekte zur Situation von Stiefeltern, FamZ 2007, 109 (109 f).

⁸⁸ *Stabentheiner in Rummel*, ABGB 1. Erg.bd.³ § 186 Rz 1; *Haberl in Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar Ia⁴ § 184 Rz 3.

⁸⁹ *Barth/Neumayr in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ § 186 Rz 12; *Haberl in Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar Ia⁴ § 184 Rz 3.

⁹⁰ *Barth/Neumayr in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ § 186 Rz 12.

⁹¹ ErläutRV 296 BlgNR 21. GP 69 f; *Hopf in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kurzkommentar³ § 186 Rz 1.

⁹² *Beck*, Kindschaftsrecht² Rz 438; *Barth/Neumayr in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ § 186 Rz 11.

Wenn die Eltern beispielsweise krank, beruflich unterwegs oder verreist sind, und Personen kurzzeitig die Betreuung des Kindes übernehmen, wird man ebenso wenig wie bei einer Betreuung durch eine/n Tagesmutter/-vater oder einen Internatsbetreuer davon ausgehen können, dass es sich dabei um Pflegeeltern handelt, da keine emotionale Bindung im Sinne des § 184 ABGB aufgebaut wird und das Kind nicht für längere Zeit in den Haushalt der betreffenden Person eingegliedert wird.⁹³ Juristische Personen sind von der Pflegeelterneigenschaft ebenso ausgeschlossen, da es zwischen einer juristischen Person und einem Kind zu keinem Aufbau einer emotionalen Beziehung kommen kann.⁹⁴

B. Pflegepersonen gem StKJHG

Im StKJHG findet sich eine Definition der Pflegepersonen, welche nur im StKJHG Bedeutung hat und die wichtig ist, wenn es um die Eignungsbeurteilung der Pflegepersonen und die Aufsicht, oder für die Gewährung von Pflegekindergeld, geht.⁹⁵

1. Definition

Gem § 3 Z 7 StKJHG sind Pflegepersonen Personen, die Pflegekinder pflegen und erziehen.⁹⁶

2. Besondere Formen von Pflegepersonen gem StKJHG

Die Aufzählung der besonderen Formen der Pflegepersonen findet nur in demonstrativer Weise statt.⁹⁷

a. Kurzzeitpflegepersonen

Dies sind gem § 3 Z 7 lit a StKJHG Pflegepersonen, die Pflegekinder in Krisensituationen aufnehmen und betreuen. Diese Art der Betreuung ist längstens für einen Zeitraum von sechs

⁹³ *Haberl* in *Kodek*, ABGB Ia⁴ § 184 Rz 3; *Beck*, Kindschaftsrecht² Rz 434.

⁹⁴ *Haberl* in *Kodek*, ABGB Ia⁴ § 184 Rz 3

⁹⁵ Vgl ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 19.

⁹⁶ § 3 Z 7 StKJHG.

⁹⁷ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 1.5.2014, 7.

Monaten vorgesehen. In begründeten Fällen kann davon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.⁹⁸

b. familienpädagogische Pflegepersonen

Gem § 3 Z 7 lit b StKJHG werden hier im Rahmen von besonderen Formen der Familienunterbringung Pflegekinder von Pflegepersonen nach sozialpädagogischen Konzepten aufgenommen und betreut. Dazu zählen auch die familienbegleitenden Pflegepersonen.⁹⁹

c. familienpädagogische Krisenpflegepersonen

Dies sind gem § 3 Z 7 lit c StKJHG Pflegepersonen, die Pflegekinder bei sich aufnehmen und sie nach sozialpädagogischen Konzepten betreuen. Die Dauer dieser Form der Betreuung ist ebenfalls mit sechs Monaten begrenzt und kann nur in begründeten Ausnahmefällen länger dauern.¹⁰⁰

3. Voraussetzungen der Pflegepersonen, die ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung betreuen

a. Stellung eines Antrags

Als Pflegeelternwerber muss man zunächst einen Antrag stellen, um sich als Pflegeeltern vormerken zu lassen. Im Anschluss daran wird die Eignungsfeststellung durchgeführt.¹⁰¹

b. Eignungsfeststellung

Bevor ein Pflegekind an eine Pflegeperson übergeben wird, wird zunächst die persönliche Eignung nach fachlichen Kriterien vom KJHT überprüft. Im Rahmen der

⁹⁸ § 3 Z 7 lit a StKJHG.

⁹⁹ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Er%C3%A4uterungen.pdf 1.5.2014, 7; § 3 Z 7 lit b StKJHG.

¹⁰⁰ § 3 Z 7 lit c StKJHG.

¹⁰¹ <http://www.graz.at/cms/beitrag/10143337/3203249> 2.5.2014.

Eignungsfeststellung muss eine Pflegeelternschulung absolviert werden, wie sie gem § 22 Z 1 StKJHG vorgesehen ist.¹⁰²

b.a. Zuständigkeit

Für die Eignungsfeststellung von Pflegepersonen gem § 33 StKJHG ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Wirkungsbereich die Pflegeperson ihren Hauptwohnsitz hat. Hat die Person keinen Hauptwohnsitz in der Steiermark, kann der gewöhnliche Aufenthalt dieser Person herangezogen werden.¹⁰³

- Wo befindet sich der Hauptwohnsitz?

„Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; [...]“.¹⁰⁴ Wenn eine Person über mehrere Lebensmittelpunkte verfügt, so muss sie einen davon als Hauptwohnsitz bezeichnen.¹⁰⁵

- Was ist der gewöhnliche Aufenthalt?

Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person hängt nicht davon ab, ob der Aufenthalt an einem bestimmten Ort freiwillig erfolgt oder erlaubt ist, sondern nur von tatsächlichen Umständen.¹⁰⁶ Wenn die Person sich etwa sechs Monate an einem bestimmten Ort aufhält und hier Beziehungen aufgebaut hat, kann man von einem solchen gewöhnlichen Aufenthalt ausgehen.¹⁰⁷

Je nachdem, wo sich der Hauptwohnsitz bzw gewöhnliche Aufenthalt in der Steiermark befindet, ist also entweder das zuständige Sozialreferat einer BH oder in Graz das Amt für Jugend und Familie zuständig.

b.b. Vorzulegende Unterlagen

Die Pflegepersonen sowie alle Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, müssen ein ärztliches Attest sowie eine Meldebestätigung vorlegen. Ein

¹⁰² http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 1.5.2014, 27.

¹⁰³ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 1.5.2014, 9.

¹⁰⁴ Art 6 Abs 3 B-VG.

¹⁰⁵ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht⁹ (2012) Rz 229 a.

¹⁰⁶ § 66 Abs 2 JN.

¹⁰⁷ Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht-Erkenntnisverfahren⁸ (2010) Rz 234.

Einkommensnachweis wird nur von den Pflegepersonen selbst gefordert.¹⁰⁸ Das ärztliche Attest erhält man in Graz beim Amt für Jugend und Familie,¹⁰⁹ welches dort kostenlos eingeholt werden kann.¹¹⁰

b.c. Voraussetzungen der zukünftigen Pflegepersonen

Pflegepersonen sind gem § 33 Abs 2 StKJHG dann geeignet, wenn sie dem Kind oder Jugendlichen eine bestmögliche familiäre und soziale Umgebung bieten können. Zu berücksichtigen sind dabei die körperliche und geistige Eignung, um Kinder und Jugendliche zu betreuen. Es wird ebenso hinterfragt, warum man ein Pflegekind aufnehmen will und für welchen Zeitraum man dazu bereit ist. Wenn die Pflegeperson ein naher Angehöriger ist, werden das emotionale Verhältnis und die durch die Verwandtschaft meist gegebene Bindung, berücksichtigt.¹¹¹

Eine Aufzählung der Kriterien, auf die besonders Bedacht zu nehmen ist, findet in § 7 Abs 2 StKJHG-DVO statt:

- 1.“ Bekenntnis zum Pflegeverhältnis (für einen gelingenden Beziehungsaufbau und eine positive Entwicklung des Pflegekindes);
2. Fähigkeit zur Selbstreflexion insbesondere in Bezug auf Motivation und Erwartungen;
3. Bereitschaft zur Einsicht in die eigene Familienstruktur und Familiendynamik;
4. Reflexion über eigene (auch negative) Kindheitserfahrungen;
5. Empathie und Feinfühligkeit;
6. psychische und physische Belastbarkeit;
7. Beziehungsfähigkeit und Bindungsfähigkeit;
8. Konfliktlösungskompetenz;
9. Fähigkeit zur sozialen Integration;
10. offenes Kommunikationsverhalten innerhalb und außerhalb der Familie;
11. Verständnis im Umgang mit schwierigen Verhaltensweisen und eine positive Haltung diese zu bewältigen;

¹⁰⁸ § 8 Abs 1 Z StKJHG-DVO.

¹⁰⁹ http://www.graz.at/cms/dokumente/10204561_4910585/28d47063/Gesch%C3%A4ftseinteilung.pdf 2.5.2014, 32.

¹¹⁰ <http://www.graz.at/cms/beitrag/10143337/3203249#3> 2.5.2014.

¹¹¹ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 2.5.2014, 27.

12. Toleranz im pädagogischen Bereich (kindgerechte Einstellung zu Belohnung, Bestrafung, Sexualität, Leistung);
13. Bereitschaft zur Fortbildung;
14. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger, den leiblichen Eltern und eventuell involvierten anderen Helfersystemen;
15. eine nicht abwertende Haltung gegenüber den leiblichen Eltern.¹¹²

Durch den KJHT findet eine Abfrage im Strafregister und in der Sexualstraftäterdatei über die Pflegepersonen und all jene mündigen Personen statt, die mit der Pflegeperson im gemeinsamen Haushalt leben.¹¹³ Besonderes Augenmerk wird dabei auf solche Straftaten gelegt, bei denen eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen zu erwarten ist. Als solche kommen sämtliche Körperverletzungsdelikte und sexueller Missbrauch in Betracht. Die Abfrage in der Sexualstraftäterdatei wurde im Rahmen des 2. Gewaltschutzgesetzes geschaffen, um das Gefährdungspotential zu minimieren, das durch eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch verurteilte Sexualstraftäter gegeben wäre.¹¹⁴

Als weitere Voraussetzung im Rahmen der Eignungsprüfung sind mindestens drei Hausbesuche durch SozialarbeiterInnen vorgesehen, wobei bei mindestens einem Hausbesuch ein/e weitere/r Sozialarbeiter/in mitzukommen hat. Im Rahmen dieser Hausbesuche finden Gespräche mit der gesamten Familie aber auch mit einzelnen Familienmitgliedern statt. Wenn die Kinder aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes dazu in der Lage sind, werden auch mit ihnen Gespräche geführt. Die MitarbeiterInnen sind befugt, ein amtspsychologisches Gutachten einzuholen. Im Zuge der Hausbesuche wird insbesondere zu überprüfen sein, ob für das Kind ein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.¹¹⁵

Als Pflegepersonen kommen alleinstehende Personen ebenso in Betracht, wie Paare. Diese können verheiratet sein, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben.¹¹⁶ Hinsichtlich des Altersunterschiedes zwischen Pflegepersonen und Pflegekindern legt § 10 Abs 1 StKJHG-DVO fest, dass dieser „grundsätzlich dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern zu entsprechen [hat] und [...] 45 Jahre nicht überschreiten [soll].“ Bei Kurzzeitpflegepersonen und

¹¹² § 7 Abs 2 StKJHG-DVO.

¹¹³ § 8 Abs 2 StKJHG-DVO.

¹¹⁴ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 2.5.2014, 15.

¹¹⁵ § 8 Abs 3 und 4 StKJHG-DVO.

¹¹⁶ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 2.5.2014, 7.

familienpädagogischen Krisenpflegepersonen wird festgelegt, dass diese nicht älter als 65 Jahre sein dürfen.¹¹⁷

b.d. Nicht geeignete Pflegepersonen

Pflegepersonen sind gem § 7 Abs 3 StKJHG-DVO dann nicht geeignet, wenn bei ihnen oder einer Person, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt, eine ansteckende, schwere chronische, körperliche, psychische oder geistige Erkrankung vorliegt. Wenn diese Personen vorbestraft sind, wird man abzuwägen haben, ob diese Vorstrafe das Wohl des Pflegekindes gefährdet. Ebenso wird man von einer mangelnden Eignung als Pflegeperson ausgehen müssen, wenn bei den leiblichen Kindern der Pflegeperson selbst Erziehungshilfen durch den KJHT gewährt werden, oder Umstände vorliegen, die für eine mögliche Gefährdung des Wohl des Pflegekindes sprechen.¹¹⁸

b.e. Pflegeelternschulung

Im Rahmen der Eignungsfeststellung müssen Pflegepersonen an einer Qualifizierungsmaßnahme gem § 22 Z 1 StKJHG teilnehmen,¹¹⁹ um sie auf die bevorstehenden Herausforderungen mit einem Pflegekind vorzubereiten und gleichzeitig eine optimale Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Der Inhalt und der Umfang dieser Lehrgänge sind vom KJHT festzulegen.¹²⁰ Für nahe Angehörige kann von der verpflichtenden Teilnahme an einer Pflegeelternschulung gem § 22 Z 1 StKJHG eine Ausnahme gemacht werden.¹²¹

Angeboten wird die Pflegeelternschulung von der a:pfl alternative:pflegefamilie gmbh,¹²² die 42 Stunden umfasst und sich in zwei Teile gliedert:

Im ersten Teil soll vor allem hinterfragt werden, warum man ein Pflegekind bei sich aufnehmen will und welche Konsequenzen damit verbunden sind. Vielerlei Fragen sollen dabei geklärt werden: Anfängen von den eigenen Erziehungsvorstellungen bis hin zu den

¹¹⁷ § 10 Abs 1 StKJHG-DVO; § 3 Z 7 lit a und c StKJHG.

¹¹⁸ § 7 Abs 3 StKJHG-DVO.

¹¹⁹ § 33 Abs 3 StKJHG.

¹²⁰ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 2.5.2014, 27.

¹²¹ § 9 Abs 3 StKJHG-DVO.

¹²² <http://www.pflegefamilie.at/ueber-uns/organisationsuebersicht.html> 2.5.2014.

Auswirkungen auf die Familie und den Partner, die sich durch eine Aufnahme eines Pflegekindes ergeben.

Der zweite Teil beleuchtet die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Pflegeelternschaft und die Entwicklung eines Kindes. Es wird versucht darzustellen, wie mit Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern, die teilweise traumatische Erfahrungen hinter sich haben, umzugehen ist, sowie Probleme aufzuzeigen, die oftmals mit der Eingewöhnungsphase einhergehen. Um einen möglichst intensiven Einblick in den Alltag mit einem Pflegekind zu geben, wird in der letzten Einheit ein erfahrenes Pflegeelternpaar in die letzte Einheit der Schulung eingeladen.

Ziel dieses Vorbereitungsseminars soll es sein, dass die Pflegeelternwerber ihre Stärken und Schwächen kennenlernen und nach sorgfältiger Überlegung selbst abwägen können, ob sie und ihre Familie zu dieser herausfordernden Tätigkeit dazu in der Lage sind. Die Schulung wird durch ein gemeinsames Gespräch in der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit den Pflegeelternwerbern und dem Schulungsleiter abgeschlossen.¹²³

Wenn eine Pflegeelternschulung gerade nicht angeboten werden sollte, so kann das Pflegekind, wenn es notwendig ist, trotzdem aufgenommen werden und die Qualifizierungsmaßnahme spätestens innerhalb eines Jahres nachgeholt werden.¹²⁴

b.f. Abschluss der Eignungsfeststellung

Wenn all diese Voraussetzungen erfüllt sind, erhält man eine Verständigung, ob man als Pflegeperson geeignet ist,¹²⁵ und wird dann in einer Evidenzliste beim Amt für Jugend und Familie geführt.¹²⁶

¹²³ <http://www.pflegefamilie.at/seminare-veranstaltungen/pflegeeltern/vorbereitungsseminar.html> 2.5.2014.

¹²⁴ § 9 Abs 2 StKJHG-DVO.

¹²⁵ <http://www.graz.at/cms/beitrag/10143337/3203249#4> 2.5.2014.

¹²⁶ http://www.graz.at/cms/dokumente/10204561_4910585/28d47063/Gesch%C3%A4ftseinteilung.pdf 2.5.2014,

4. Voraussetzungen der Pflegepersonen, die ein Pflegekind im Rahmen eines privaten Pflegeverhältnisses betreuen

a. Vorliegen einer Pflegebewilligung

Wenn ein Pflegeverhältnis durch die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen begründet wird, erscheint eine Überprüfung notwendig, um das Wohl des Kindes zu wahren. Daher wird eine Bewilligungspflicht mittels eines Bescheides vorgesehen.¹²⁷

Die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen jenen der Eignungsfeststellung bei der vollen Erziehung gem. 33 Abs 2 und 3 StKJHG.¹²⁸ Daher kann auf die Ausführungen oben verwiesen werden.

a.a. Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung der Pflegebewilligung gem § 35 StKJHG ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Pflegeperson ihren Hauptwohnsitz hat. Wenn sie über keinen Hauptwohnsitz in der Steiermark verfügt, kann der gewöhnliche Aufenthalt der Pflegeperson herangezogen werden.¹²⁹

a.b. Für wen gilt die Pflegebewilligung?

Sie wird für eine namentlich bestimmte Pflegeperson und ein namentlich bestimmtes Kind ausgestellt.¹³⁰

a.c. Wann muss die Pflegebewilligung vorliegen?

Als Pflegeperson muss man grundsätzlich bei Übernahme eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, über diese Bewilligung bereits verfügen, da man gem § 35 Abs 2 StKJHG verpflichtet ist, dem KJHT von einer geplanten Aufnahme eines Pflegekindes zu informieren. Davon kann nur eine Ausnahme gemacht werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Dies kann bspw dann erforderlich sein, wenn die Eltern plötzlich versterben und die Pflegepersonen das Kind bei sich aufnehmen. Wenn ein solcher Fall

¹²⁷ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 9.5.2014, 28.

¹²⁸ § 35 Abs 3 StKJHG.

¹²⁹ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 2.5.2014, 9.

¹³⁰ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 2.5.2014, 29.

eintritt, muss die Pflegeperson aber binnen drei Tagen einen Antrag auf Erteilung der Bewilligung stellen. Wird der Pflegeperson die Bewilligung dann jedoch nicht erteilt, so wird die Abnahme des Pflegekindes angeordnet werden und muss bei Gefahr im Verzug sofort durchgeführt werden.¹³¹

a.d. Fehlen der Pflegebewilligung

Wenn man ein Pflegekind ohne die erforderliche Bewilligung aufnimmt, begeht man eine Verwaltungsübertretung gem § 48 Abs 1 Z 7 StKJHG, die gem § 48 Abs 2 Z 1 StKJHG mit einer Geldstrafe bis zu € 750 geahndet werden kann.¹³²

a.e. Wann braucht man keine Pflegebewilligung?

Wenn man ein naher Angehöriger ist und das Kind aufgrund einer privaten Vereinbarung betreut, benötigt man keine Bewilligung. Ebenso nicht, wenn das Kind nur für einen kurzen Zeitraum, der von vornherein begrenzt ist, betreut wird.¹³³ Neu ist, dass man für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, keine Bewilligung mehr benötigt. Bisher war eine Bewilligung notwendig, so lange das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.¹³⁴

5. Familienpädagogen/innen

a. Aufgabenbereich

In der Steiermark sind familienpädagogische Pflegeplätze vorgesehen, die auf eine kurzfristige Unterbringung spezialisiert sind (Krisenunterbringungen) und solche, bei denen die Rückkehr des Pflegekindes zur Familie im Mittelpunkt steht (Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung). Eine besondere Form der Unterbringung stellt die Mutter-Kind-Unterbringung dar, bei denen die Pflegefamilie eine Mutter mit ihrem Kind aufnimmt.¹³⁵

¹³¹ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 2.5.2014, 29.

¹³² § 48 StKJHG.

¹³³ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 2.5.2014, 28.

¹³⁴ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 4.5.2014, 28.

¹³⁵ <http://www.pflegefamilie.at/pflegefamilien/arten-der-pflege/familienpaedagogische-pflegeplaetze.html> 8.5.2014.

b. Voraussetzungen

b.a. positiv abgeschlossene Eignungsfeststellung

Um ein/e Familienpädagoge/in zu werden, muss zunächst eine Eignungsfeststellung bei einer Bezirksverwaltungsbehörde positiv abgeschlossen worden sein.¹³⁶

b.b. Absolvierung der Schulung

Für diese speziellen Pflegeplätze müssen die Familienpädagoginnen eine eigene Ausbildung absolvieren.¹³⁷ Der Lehrgang findet tätigkeitsbegleitend über einen Zeitraum von zwei Jahren statt und umfasst 130 Theoriestunden, 20 Stunden Selbsterfahrung sowie zwölf Gruppenfallbesprechungen im Ausmaß von 24 Stunden. Die familienpädagogischen Pflegeeltern werden in diesem Lehrgang über die rechtliche Ausgangssituation und die formalen und organisatorischen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit informiert. Im Rahmen eines Selbsterfahrungsseminars werden das eigene Beziehungsverhalten und die eigenen Erziehungswerte reflektiert. Pädagogische Ansätze in der Kindererziehung werden ebenso vermittelt wie präventive Erziehungsarbeit hinsichtlich der Themenbereiche Sexualität, Abhängigkeit und Missbrauch. Die involvierten Kinder und Jugendlichen, unter Umständen aber auch deren Eltern, haben teils Traumatisches erlebt. Auf die Besonderheiten, die sich dadurch in ihrem Verhalten und ihren Reaktionen zeigen können, wird ebenso eingegangen. Der erfolgreiche Abschluss dieses Lehrgangs mündet in der Verleihung des Zertifikats zum/r Familienpädagogen/in.¹³⁸

¹³⁶Vgl <http://www.pflegefamilie.at/seminare-veranstaltungen/pflegeeltern/lehrgang-familienpaedagogik.html>
8.5.2014.

¹³⁷<http://www.pflegefamilie.at/pflegefamilien/pflegefamilie-werden/familienpaedagoge-in-werden.html>
2.5.2014.

¹³⁸<http://www.pflegefamilie.at/seminare-veranstaltungen/pflegeeltern/lehrgang-familienpaedagogik.html>
2.5.2014.

V. Pflegeverhältnis im Rahmen der vollen Erziehung gem § 33 StKJHG

A. Aufgaben des KJHT bzgl des Pflegeverhältnisses gem § 33 StKJHG

1. Durchführung von Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung

Die volle Erziehung ist eine Erziehungshilfe, die der KJHT zur Verfügung stellt. Als Voraussetzung für eine Gewährung von Erziehungshilfen muss zunächst eine Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung stattfinden.¹³⁹ Die Gefährdungsabklärung und die Hilfeplanung zählten schon bisher zu den wichtigsten Aufgaben im Tätigkeitsfeld der Sicherung des Kindeswohls. Durch das B-KJHG 2013 werden sie nun, ebenso wie das Vier-Augen-Prinzip, erstmals gesetzlich geregelt, obwohl diese beiden Handlungsabläufe schon längst in der Praxis so gehandhabt wurden.¹⁴⁰

a. Zuständigkeit

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind gem § 5 Abs 5 StKJHG für die Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung verantwortlich.¹⁴¹ Die örtliche Zuständigkeit knüpft gem § 6 Abs 1 StKJHG an den Hauptwohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt der betroffenen Eltern, Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen an. Der gewöhnliche Aufenthalt wird dann herangezogen, wenn kein Hauptwohnsitz in der Steiermark begründet ist. Besteht Gefahr im Verzug, so ist gem § 6 Abs 2 StKJHG jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich der KJHT tätig werden muss.¹⁴²

¹³⁹ Hubmer in Loderbauer, Sozialberufe³, 391.

¹⁴⁰ Staffe, iFamZ 2013, 122; Hubmer in Loderbauer, Sozialberufe³, 389.

¹⁴¹ § 5 Abs 5 StKJHG.

¹⁴² http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 7.5.2014, 9.

b. Die Gefährdungsabklärung

b.a. Ziel der Gefährdungsabklärung

Das Ziel soll eine Einschätzung sein, ob eine Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen vorliegt.¹⁴³

b.b. Ausgangspunkt der Gefährdungsabklärung

Wenn ein konkreter Verdacht besteht, dass ein bestimmtes Kind oder ein Jugendlicher gefährdet ist, muss eine Gefährdungsabklärung eingeleitet werden. Dieser konkrete Verdacht kann sich durch eigene Wahrnehmungen der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe ebenso ergeben, wie durch glaubhafte Mitteilungen Dritter oder aber durch Mitteilungen jener, die gesetzlich dazu verpflichtet sind. Für ein Tätigwerden des KJHT genügt es, dass eine Gefährdung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.¹⁴⁴

Mitteilungen sind dann als glaubhaft einzustufen, wenn sie konkrete Angaben enthalten, und wenn Sachverhalte geschildert werden, die man, wenn man den Stand der Wissenschaft berücksichtigt, als etwaige Symptome für eine Kindeswohlgefährdung halten kann. Die Haltung des Melders, der auch anonym bleiben kann, zur Behörde oder zu den Obsorgeberechtigten wird nicht berücksichtigt, wohl aber, in welchem Verhältnis der Melder zum Kind oder Jugendlichen steht, sowie ob die Angaben ernsthaft erscheinen und keine widersprüchlichen Aussagen enthalten. Die Mitteilungen von Dritten müssen nicht schriftlich erfolgen.¹⁴⁵

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitteilung ergibt sich aus § 37 B-KJHG 2013, der unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht darstellt.¹⁴⁶ Er normiert eine Mitteilungspflicht gegenüber dem KJHT, wenn sich im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit oder im Laufe der Berufsausübung ein begründeter Verdacht ergibt, dass ein Kind misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wird oder eine sonstige Kindeswohlgefährdung gegeben ist,¹⁴⁷ und diese Gefährdung sich nicht durch ein Eingreifen seitens der Institution oder der Fachkräfte abwenden lässt.¹⁴⁸

¹⁴³ ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 21.

¹⁴⁴ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 6.5.2014, 21.

¹⁴⁵ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 6.5.2014, 21.

¹⁴⁶ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 6.5.2014, 20.

¹⁴⁷ ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 28 f.

¹⁴⁸ Staffe, iFamZ 2013, 122.

Eine Gefährdung des Kindeswohls kann beispielsweise durch eine Suchtgifterkrankung der Eltern oder aber der Kinder und Jugendlichen selbst, durch ein mehrmaliges Verschwinden aus dem elterlichen Haushalt oder eine Weigerung die Schule zu besuchen, gegeben sein.¹⁴⁹ Andere Risikofaktoren können eine Verschuldung, eine psychische Erkrankung oder Gewalt gegen eine Hauptbezugsperson sein. Man wird die gesamte Situation zu beurteilen haben und danach beurteilen, ob die Entwicklung der Kinder durch diese Vorkommnisse wesentlich beeinträchtigt wird.¹⁵⁰

Die Mitteilung muss unverzüglich und schriftlich erstattet werden.¹⁵¹ Unverzüglich meint ohne eine schuldhaftige Verzögerung, nachdem sämtliche Untersuchungen abgeschlossen sind und eine Einschätzung über das Vorliegen eines Verdachts getroffen werden kann.¹⁵² Die schriftliche Mitteilung muss sowohl die Kinder und Jugendlichen unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Adresse genau bezeichnen, als auch die mitteilende Einrichtung oder Person. Weiters müssen alle Angaben, die zu einem konkret begründeten Verdacht geführt haben, in der Mitteilung enthalten sein.¹⁵³ Die Mitteilungspflicht unterliegt keiner Einschränkung hinsichtlich einer etwaigen entgegenstehenden berufsrechtlichen Vorschrift oder der Amtsverschwiegenheit.¹⁵⁴

Wenn es erforderlich ist, muss die Entscheidung darüber, ob eine Mitteilung zu machen ist, durch zwei Fachkräfte erfolgen.¹⁵⁵

Der Kreis jener, die zu einer solchen Mitteilung verpflichtet sind, wird in § 37 Abs 1 B-KJHG 2013 ausdrücklich aufgezählt, um Klarheit zu schaffen:¹⁵⁶

- „Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht“¹⁵⁷
Dazu zählen vor allem Pflegschafts- und Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Schulbehörden oder Personenstandsbehörden, alle Organisationseinheiten der Bundespolizei und der Gemeindevachkörper. Die Jugendgerichtshilfe und die Familiengerichtshilfe werden in den Materialien ausdrücklich erwähnt.¹⁵⁸

¹⁴⁹ ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 28 f.

¹⁵⁰ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 6.5.2014, 20.

¹⁵¹ § 37 Abs 1 B-KJHG 2013.

¹⁵² ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 28.

¹⁵³ ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 29.

¹⁵⁴ ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP. 29.

¹⁵⁵ § 37 Abs 2 B-KJHG 2013.

¹⁵⁶ *Staffe*, iFamZ 2013, 121.

¹⁵⁷ § 37 Abs 1 Z 1 B-KJHG 2013.

¹⁵⁸ ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 28.

Hinsichtlich der **FamGerichtshilfe**, die bei den Pflugschaftsgerichten zur Unterstützung eingerichtet sind, besteht also eine Ausnahme von der ansonsten bestehenden Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber dem KJHT. Ob die FamGHi selbst zur Mitteilung verpflichtet ist, oder sie zunächst gegenüber dem Pflugschaftsgericht berichten muss und dieses dann gem § 37 Abs 1 Z 1 B-KJHG 2013 zur Gefährdungsmittteilung gegenüber dem KJHT verpflichtet ist, wird nicht eindeutig beantwortet. Besonders in jenen Fällen aber, bei denen Gefahr im Verzug gegeben ist, wird man jedoch der ersten Variante den Vorzug geben, da hier jede Verzögerung vermieden werden soll.¹⁵⁹

- „Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen“¹⁶⁰
Tanz-, Ski- oder Musikschulen fallen daher nicht unter diesen Begriff, ebenso wenig eine Beaufsichtigungseinrichtung, deren Betreuung nur stundenweise erfolgt. Sehr wohl umfasst sind aber Krippen, Kindergärten, Horte, sonstige Tagesbetreuungseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit.¹⁶¹
- „Einrichtungen zur psychosozialen Beratung“¹⁶²
Als solche kommen beispielsweise Kinder- und Jugendanwaltschaften, Familienberatungsstellen, Besuchsbegleitung, Kinderschutzzentren, Suchtberatungsstellen, Frauenhäuser oder Gewaltschutzzentren in Betracht.¹⁶³
- „private[n] Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“¹⁶⁴
- „Kranken- und Kuranstalten“¹⁶⁵
- „Einrichtungen der Hauskrankenpflege“¹⁶⁶
- „Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen“¹⁶⁷
Hierbei sind Tagesmütter bzw –väter, mobile Mamis oder Privatlehrer/innen gemeint. Babysiter/innen fallen jedoch nicht unter diesen Begriff.¹⁶⁸

¹⁵⁹ *Parapatits*, Verschwiegenheitspflichten der Kinder- und Jugendhilfeträger und der Familiengerichtshilfe – Reichweite und Bedeutung im Rahmen institutioneller Zusammenarbeit, iFamZ 2013, 124 (126).

¹⁶⁰ § 37 Abs 1 Z 2 B-KJHG 2013.

¹⁶¹ ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 28 f.

¹⁶² § 37 Abs 1 Z 3 B-KJHG 2013.

¹⁶³ ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 29.

¹⁶⁴ § 37 Abs 1 Z 4 B-KJHG 2013.

¹⁶⁵ § 37 Abs 1 Z 5 B-KJHG 2013.

¹⁶⁶ § 37 Abs 1 Z 6 B-KJHG 2013.

¹⁶⁷ § 37 Abs 3 Z 1 B-KJHG 2013.

- „von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen“¹⁶⁹
Wenn Personen im Rahmen der Sozialen Dienste gem § 16 B-KJHG (das StKJHG spricht von den Präventivhilfen¹⁷⁰) tätig werden oder Fachkräfte für Begutachtungen herangezogen werden.¹⁷¹
Und schließlich noch die
- „Angehörige[n] gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe“¹⁷²
Hierzu zählen Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/innen, klinische Psychologen/innen, Gesundheitspsychologen/innen, Psychotherapeuten/innen, Hebammen, Physiotherapeuten/innen, Ergotherapeuten/innen, Logopäden/innen, Orthoptisten/innen, diplomierte (psychiatrische) Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, diplomierte Kinderkrankenpfleger/innen, Heilmasseure und Musiktherapeuten/innen.¹⁷³

b.c. Ablauf der Gefährdungsabklärung gem § 25 StKJHG

Die Gefährdungsabklärung ist gem § 25 Abs 1 StKJHG „unter Berücksichtigung der Dringlichkeit unverzüglich einzuleiten und durchzuführen.“¹⁷⁴ Damit ist eine Einleitung der Gefährdungsabklärung ohne unnötigen Aufschub gemeint. Wenn jedoch eine Situation vorliegt, bei der eine akute Kindeswohlgefährdung im Raum steht, soll noch am selben oder am nächsten Arbeitstag mit der Überprüfung begonnen werden. Ausschlaggebend zu welchem Zeitpunkt konkrete Überprüfungsschritte zu setzen sind, wird aber auch einerseits der Inhalt und die Dringlichkeit des Verdachts, andererseits aber auch Inhalt und Dringlichkeit der anderen Tätigkeiten sein. Das Ergebnis der Überprüfung soll so schnell, wie es die Komplexität des jeweiligen Falles erlaubt, vorliegen. Längstens soll dies nach drei Monaten geschehen sein.

Besonders hervorzuheben ist, dass bei jeder Gefährdungseinschätzung gem § 25 Abs 6 StKJHG eine zweite Fachkraft einzubeziehen ist. Das Vier-Augen-Prinzip soll durch Einbeziehung eines zweiten Sozialarbeiters dazu dienen, einen objektiveren und

¹⁶⁸ ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 29.

¹⁶⁹ § 37 Abs 3 Z 2 B-KJHG 2013.

¹⁷⁰ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 7.5.2014, 17.

¹⁷¹ ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 29.

¹⁷² § 37 Abs 3 B-KJHG 2013.

¹⁷³ ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 29.

¹⁷⁴ § 25 Abs 1 StKJHG.

umfassenderen Einblick in den Fall zu erhalten.¹⁷⁵ Die Regelung des StKJHG erweitert somit das Vier-Augen-Prinzip, wie es im B-KJHG 2013 vorgesehen ist. In der Regelung des Grundsatzgesetzes ist eine Einbeziehung einer zweiten Fachkraft nur vorgesehen, wenn der Fall komplex oder unübersichtlich ist.¹⁷⁶

Nach einer ersten Gefährdungseinschätzung, kann sich ergeben, dass das Kindeswohl nicht mehr gewährleistet ist, wenn nicht eine sofortige Hilfeleistung erfolgt. In diesem Fall muss ermittelt werden, wie der konkrete Bedarf an Hilfe auszusehen hat und eine Hilfeplanung ist durchzuführen. Diese Einschätzung, ob eine Gefahr im Verzug Situation vorliegt, hat durch ein Abklärungsteam zu erfolgen, welches vom fallführenden Sozialarbeiter einzuberufen ist. Das Abklärungsteam besteht aus dem/r fallführenden Sozialarbeiter/in und dem/r zweiten Sozialarbeiter/in, der/die unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gem § 25 Abs 6 StKJHG von Anfang an in den Abklärungsprozess involviert ist, sowie dem/r leitenden Sozialarbeiter/in und einer rechtskundigen Fachkraft. In diese Gruppe werden bei Bedarf der amtspsychologische Dienst sowie weitere Fachkräfte miteinbezogen. Durch die Einbeziehung dieses Teams soll eine Beurteilung durch zusätzliche Fachkräfte ermöglicht werden und durch eine detaillierte Arbeitsaufteilung so rasch wie möglich gearbeitet werden. Wenn die Situation jedoch so akut war, dass eine rechtzeitige Einbeziehung durch die zusätzlichen Fachkräfte nicht möglich war, kann dieses Team auch erst im nachhinein einberufen werden.¹⁷⁷

Die sofortige Hilfe kann dadurch erfolgen, dass das Kind in einer Krisenpflegefamilie untergebracht wird oder in einer Betreuungseinrichtung für Notsituationen.¹⁷⁸ Das bedeutet, dass der KJHT zu einer Maßnahme gem § 211 Abs 1 S 2 ABGB ermächtigt wird.¹⁷⁹ (siehe dazu unter V.A.3.b.b).

Wenn diese erste Gefährdungseinschätzung ergibt, dass Hinweise vorliegen, die zwar auf eine Gefährdung hinweisen, ein sofortiges Eingreifen durch eine Herausnahme des Kindes aber nicht notwendig ist, so hat eine vollständige Gefährdungsabklärung mit einer abschließenden Gefährdungseinschätzung stattzufinden. Auch hierbei kann, wenn es zweckmäßig ist, ein Abklärungsteam zur Fallbearbeitung eingesetzt werden.¹⁸⁰ Die Gefährdungsabklärung setzt sich aus der Gefährdungserhebung und der abschließenden Gefährdungseinschätzung

¹⁷⁵ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 7.5.2014, 21 f.

¹⁷⁶ Staffe, iFamZ 2013, 122.

¹⁷⁷ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 7.5.2014, 21 f.

¹⁷⁸ ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 21.

¹⁷⁹ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 7.5.2014, 25.

¹⁸⁰ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 7.5.2014, 21.f

zusammen.¹⁸¹ Im Rahmen einer Gefährdungserhebung können alle erdenklichen Quellen genutzt werden, um an Informationen für eine Beurteilung des Kindeswohls zu gelangen. Das Kind bzw der Jugendliche, ist auf jeden Fall persönlich einzubeziehen. Man hat dabei Gespräche mit dem Kind oder Jugendlichen zu führen und im Rahmen eines verpflichtenden Hausbesuchs festzustellen, wie es um die gesamte Situation des Kindes oder Jugendlichen bestellt ist. Gespräche sind jedoch nicht nur mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen zu führen sondern auch gem § 25 Abs 3 StKJHG mit den Eltern, mit Personen, die sonst mit der Pflege und Erziehung betraut sind, solchen, die die Kinder oder Jugendlichen regelmäßig betreuen, sowie mit jenen, die der Mitteilungspflicht gem § 37 B-KJHG 2013 unterliegen.¹⁸² Für die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen besteht eine explizit in § 25 Abs 4 StKJHG normierte Pflicht zur Mitwirkung, indem sie sowohl Auskünfte zu erteilen haben, als auch Dokumente und Daten zur Verfügung stellen müssen. Weiters müssen sie eine Besichtigung der Wohnräume und eine Kontaktaufnahme mit den Kindern bzw Jugendlichen zulassen.¹⁸³ Eine Mitwirkungspflicht trifft auch jene, die gem § 37 B-KJHG 2013 zur Mitteilung verpflichtet sind. Sie müssen sowohl Auskünfte geben als auch notwendige Dokumente vorlegen, um den Mitarbeitern des KJHT einen möglichst umfassenden Einblick zu gewähren und die Gefährdungsabklärung schneller abschließen zu können. Etwaige Verschwiegenheitspflichten oder vertragsrechtliche Vertrauensverhältnisse können nicht ins Treffen geführt werden, da bei einer Abwägung der zu schützenden Güter, stets die Geheimhaltungsinteressen gegenüber der Gewährleistung des Kindeswohls und dem Schutz der Kinder und Jugendlichen zurückzutreten haben.¹⁸⁴

Die Sozialarbeiter/innen beenden den Prozess der Abklärung durch die sog soziale Diagnose, bei der beurteilt wird, ob das Kind bzw der Jugendliche eine ausreichende Befriedigung seiner psychischen und materiellen Grundbedürfnisse erfährt und ob es sich in allen Belangen altersgemäß entwickeln kann. Ebenso in diese Beurteilung fließen die Kompetenzen der erziehenden Personen ein. So etwa, ob sie im Stande sind den Alltag zu bewältigen und Verantwortung dem Kind gegenüber übernehmen können. Die Sozialarbeiter beurteilen das

¹⁸¹http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 7.5.2014, 21.

¹⁸²http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 7.5.2014, 21 f.

¹⁸³ § 25 Abs 4 StKJHG.

¹⁸⁴http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 7.5.2014, 21.

vorliegende Gefährdungspotenzial und inwieweit eine Bereitschaft bzw Möglichkeit zur (Selbst)Hilfe besteht.¹⁸⁵

b.d. Ergebnis der Gefährdungsabklärung

Wenn die Abklärung keine Gefährdung des Kindeswohls feststellt, wird der KJHT den Fall entweder abzuschließen haben oder wird sog Präventivhilfen anbieten.¹⁸⁶ Präventivhilfen, welche in § 19 StKJHG geregelt sind, entsprechen dem Begriff der Sozialen Dienste in § 16 B-KJHG 2013,¹⁸⁷ bei denen die Förderung der Pflege und Erziehung und Hilfen zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens im Vordergrund steht. Gemeinsam ist ihnen, dass sie nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden können und meist präventiven Charakter haben.¹⁸⁸ Eine Bezeichnung der Präventivhilfen, die jedenfalls anzubieten sind, erfolgt durch eine demonstrative Aufzählung in § 19 Abs 5 StKJHG.¹⁸⁹

Wenn der Abklärungsprozess hingegen feststellt, dass das Kindeswohl nicht mehr gewährleistet ist, sei es durch eine offensichtliche Gefährdung, oder weil ein beträchtliches, konkretes Risiko für eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist, so sind Erziehungshilfen zu gewähren, deren Grundlage ein Hilfeplan darstellt.¹⁹⁰

c. Hilfeplan

c.a. Erstellung eines Hilfeplans

Bei der Erstellung des Hilfeplans sollen Kinder bzw Jugendliche und Eltern bzw Personen, die sonst mit der Pflege und Erziehung betraut sind, miteinbezogen werden. Dies erfolgt indem diesen Personen sämtliche Informationen, angefangen bei der Gefährdungseinschätzung bis hin zur Art der geplanten Hilfe, in einer für sie verständlichen Sprache zuzukommen haben. Dabei ist sowohl auf das Alter als auch auf das Bildungsniveau Bedacht zu nehmen. Gerade bei Kindern und Jugendlichen ist eine besonders sensible

¹⁸⁵ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 7.5.2014, 22.

¹⁸⁶ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 7.5.2014, 22.

¹⁸⁷ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 7.5.2014, 17.

¹⁸⁸ Vgl *Hubmer* in *Loderbauer*, Sozialberufe³, 389.

¹⁸⁹ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 7.5.2014, 18.

¹⁹⁰ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 7.5.2014, 22; *Hubmer* in *Loderbauer*, Sozialberufe, 390.

Herangehensweise gefordert. Wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint, hat eine Einbeziehung zu unterbleiben.¹⁹¹

Ziel soll es sein, dem Kind bzw Jugendlichen eine angemessene Entwicklung zu bieten. Es soll also jene Erziehungshilfe ausgewählt werden, die am aussichtsreichsten dafür erscheint. Zugleich soll aber in das Privatleben der Betroffenen so wenig wie möglich eingegriffen werden. Nach der erfolgten Auswahl hat mindestens ein Mal pro Jahr eine Überprüfung des Hilfeplans und die Wirkung der gewählten Hilfen zu erfolgen, da bei der Arbeit mit Menschen nicht vorausgesagt werden kann, ob die Wirkung der ausgewählten Hilfe auch wunschgemäß erfolgt. Wenn es erforderlich ist, müssen die Hilfen daher angepasst werden oder aber wenn keine Notwendigkeit mehr besteht, abgeschlossen werden.¹⁹²

2. Gewährung von Erziehungshilfen

a. Welche Erziehungshilfen werden gewährt?

In Betracht kommen die Unterstützung der Erziehung gemäß § 27 StKJHG und die Volle Erziehung gemäß § 28 StKJHG.¹⁹³ Bei der Auswahl der Erziehungshilfen muss unterschieden werden, ob das Kindeswohl durch einen Verbleib in der Familie gewahrt werden kann, oder nicht: Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, diese aber durch Verbleib in der Familie abgewendet werden kann, kommt die **Unterstützung der Erziehung gem § 27 StKJHG** in Betracht. Dieser Erziehungshilfe ist, wenn möglich der Vorzug zu geben, da sie meistens einen weniger intensiven Eingriff in eine Familie darstellt.¹⁹⁴ Wenn es erforderlich ist, kann aber auch im Anschluss an eine volle Erziehung eine Unterstützung der Erziehung gewährt werden, um den Erfolg der vollen Erziehung abzusichern, oder aber auch begleitend, um eine Rückführung des Kindes zu den Eltern vorzubereiten.¹⁹⁵

Wenn jedoch das Wohl des Kindes nur mehr durch eine Betreuung außerhalb des Familie gewährleistet werden kann, muss die **volle Erziehung gem § 28 StKJHG** gewährt werden,

¹⁹¹http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Er1%C3%A4uterungen.pdf 7.5.2014, 22 f.

¹⁹²http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Er1%C3%A4uterungen.pdf 7.5.2014, 22 f.

¹⁹³http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Er1%C3%A4uterungen.pdf 7.5.2014, 20.

¹⁹⁴http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Er1%C3%A4uterungen.pdf 8.5.2014, 23.

¹⁹⁵http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Er1%C3%A4uterungen.pdf 8.5.2014, 23.

bei der die Pflege und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen durch Pflegeeltern, nahe Angehörige oder in einer sozialpädagogischen Einrichtung wahrgenommen wird.¹⁹⁶ Die Unterbringung von Pflegekindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist in § 32 StKJHG geregelt, die bei Pflegepersonen in § 33 StKJHG.¹⁹⁷

3. Volle Erziehung gem § 28 StKJHG

Die volle Erziehung kommt entweder aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung gem § 29 StKJHG oder aufgrund einer gerichtlichen Verfügung gem § 30 Abs 1 StKJHG zustande. Wenn Gefahr im Verzug gegeben ist, ordnet § 30 Abs 2 StKJHG an, dass der KJHT die erforderliche Maßnahme zunächst selbst setzen muss.¹⁹⁸

Bei der vollen Erziehung muss der KJHT mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut sein.¹⁹⁹ Die Ausübung zur Pflege und Erziehung kann er dann an die in Frage kommende Pflegeperson bzw an die sozialpädagogische Einrichtung übertragen,²⁰⁰ da der KJHT in seiner Funktion als Behörde nicht selbst pflegen oder erziehen kann.²⁰¹ Die Übertragung der Ausübung von Pflege und Erziehung an Pflegepersonen erfolgt in der Steiermark mittels eines Formulars des Landes Steiermark (siehe Formblatt KiJu 3b im Anhang).

a. Volle Erziehung aufgrund einer Vereinbarung gem §§ 28, 29 StKJHG

Wenn die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen mit der Gewährung der Erziehungshilfe einverstanden sind, schließen diese mit dem KJHT eine Vereinbarung ab (siehe Formblatt KiJu 1 im Anhang). Da dieser Vertrag einen Eingriff in die Rechte der Eltern und in ihr durch Art. 8 EMRK gewährleistetes Grundrecht auf Schutz des Privat- und Familienlebens eingreift, sieht § 29 Abs 2 StKJHG vor, dass diese Vereinbarung schriftlich erfolgen muss. Nicht nur der Abschluss, sondern auch jede Abänderung oder der Widerruf der Zustimmung durch die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen, muss diesem Formerfordernis entsprechen. Wenn die Vereinbarung nicht schriftlich festgehalten

¹⁹⁶ Hubmer in Loderbauer, Sozialberufe³ 392.

¹⁹⁷ §§ 32, 33 StKJHG.

¹⁹⁸ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 7.5.2014, 24 ff.

¹⁹⁹ § 28 Abs 2 StKJHG.

²⁰⁰ Hubmer in Loderbauer, Sozialrecht³, 392.

²⁰¹ Jaksch-Ratajczak, Zum Einsatz von Hilfspersonen in der Jugendwohlfahrt und den damit zusammenhängenden haftungsrechtlichen Fragen, ÖA 2004, 248 (248).

wird, so ist sie unwirksam. Begründet wird dies mit der besseren Nachvollziehbarkeit der vereinbarten Schritte. In die Vereinbarung müssen gem § 29 Abs 3 StKJHG die vereinbarten Hilfen, deren voraussichtliche Dauer und inwieweit die Ausübung der Obsorge auf den KJHT übertragen wird, mitaufgenommen werden. Der KJHT soll zunächst stets eine volle Erziehung mit Einverständnis der Eltern anstreben.²⁰²

b. Volle Erziehung aufgrund einer gerichtlichen Verfügung gem §§ 28, 30 Abs 1 StKJHG

Wenn ein Einvernehmen zwischen den Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen und dem KJHT nicht zustande kommt oder nicht mehr erwartet werden kann, so muss der KJHT gerichtliche Verfügungen beantragen. Die rechtliche Grundlage für diese Möglichkeit findet sich jedoch nicht im StKJHG, weshalb § 30 Abs 1 StKJHG auf § 181 ABGB verweist.²⁰³ § 181 Abs 1 ABGB ermöglicht dem Gericht die nötigen Verfügungen zu treffen, wenn die Eltern das Kindeswohl gefährden. Das Gericht kann die Obsorge ganz oder teilweise zu entziehen, jedoch gem § 182 ABGB aber nur soweit, als dies für das Wohl des Kindes nötig ist. Tätig wird das Gericht entweder von Amts wegen, oder aber auf Antrag eines Elternteils, eines sonstigen Verwandten in gerade aufsteigender Linie, der Pflegeeltern oder des KJHT.²⁰⁴

Wie bereits im Rahmen der Gefährdungsabklärung dargestellt, bestehen gegenüber dem KJHT Mitteilungspflichten gem § 37 B-KJHG 2013.²⁰⁵ Da er aus diesem Grund meist schon früher von etwaigen Missständen in Bezug auf die Obsorge, als das Gericht informiert ist, hat ihn § 211 Abs 1 S 1 ABGB verpflichtet, bei Gericht die nötigen Verfügungen zu stellen, wenn er ein gerichtliches Einschreiten für notwendig hält.²⁰⁶

Wann aber liegt nun eine Gefährdung des Kindeswohls vor und was ist unter dem Begriff Kindeswohl zu verstehen?

²⁰² http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 9.5.2014, 24 f.

²⁰³ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 9.5.2014, 25.

²⁰⁴ *Hinteregger*, Familienrecht⁶ (2013), 232 f.

²⁰⁵ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 9.5.2014, 20.

²⁰⁶ *Weitzenböck in Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar Ia⁴ (2013) § 211 Rz 1.

b.a. Kindeswohl

Das ABGB enthielt, obwohl es das Kindeswohl als leitenden Begriff in zahlreichen Bestimmungen des ABGB vorsah, bis zum KindNamRÄG 2013 keine Legaldefinition dieses Begriffs. In § 137 Abs 1 ABGB alt wurde lediglich davon gesprochen, dass die Eltern die Pflicht hätten, das Wohl des Kindes zu fördern.²⁰⁷ Diese Regelung war ebenso wenig konkret wie § 178a ABGB alt, der nur festhielt, dass „bei Beurteilung des Kindeswohls [sind] die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensbedürfnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen [sind].“ Durch diese Bestimmung kam es zu einer sehr unterschiedlichen Auslegung dieses Begriffes.²⁰⁸

Die Präzisierung des Begriffs des Kindeswohls in § 138 ABGB soll der Verbesserung des Kindeswohls dienen,²⁰⁹ und die Kriterien, die bei einer Beurteilung des Kindeswohls beachtet werden sollen, in demonstrativer Weise aufzählen. Damit ist sichergestellt, dass bei gesellschaftlichen Entwicklungen nicht sofort eine neue gesetzliche Regelung nötig ist. Durch die Aufzählung von sogenannten „wichtigen Kriterien“ in § 138 ABGB, wird deutlich gemacht, dass man auch weiterhin Aspekte, die nicht in dieser Aufzählung vorkommen, zu berücksichtigen hat, um eine Entscheidung im Sinne des Kindeswohls zu treffen.²¹⁰

Die einzelnen Kriterien des § 138 ABGB:

1. *„Eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;*
2. *Die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;*
3. *Die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;*
4. *Die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;*
5. *Die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;*
6. *Die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;*

²⁰⁷ Beck, Kindschaftsrecht² Rz 302.

²⁰⁸ Jelinek, Die Neuregelung des Kindeswohls, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts – iFamZ-Reihe (2013) 33 (35).

²⁰⁹ ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 6.

²¹⁰ Jelinek in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek, Handbuch 36 ff.

7. *Die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;*
8. *Die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;*
9. *Verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;*
10. *Die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;*
11. *Die Wahrung der Recht, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie*
12. *Die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.*²¹¹

b.b. Kindeswohlgefährdung

Dies wird dann der Fall sein, wenn die Obsorgepflichten vernachlässigt oder gar nicht erfüllt werden. Wenn das gesamte Verhalten des Obsorgepflichtigen auf eine Gefährdung des Kindeswohl deutet,²¹² ebenso wenn der Elternteil, der das Kind betreut, die Erziehung vernachlässigt, die Erziehungsgewalt missbraucht, oder den Aufgaben, die mit der Erziehung einhergehen, nicht gewachsen ist.²¹³ Ein subjektives Schulselement kann, muss aber nicht hinzutreten.²¹⁴

§ 137 Abs 2 S 2 ABGB stellt klar, dass die Anwendung von Gewalt durch nichts gerechtfertigt werden kann und weder die Zufügung von körperlichem noch seelischem Leid durch den Obsorgeberechtigten selbst oder in dem er dies durch einen Dritten geschehen lässt, zulässig sind.²¹⁵ Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt demzufolge bei einer Körperverletzung, aber auch bei jeglicher Zufügung von körperlichen Schmerzen sowie bei Maßnahmen vor, die die Menschenwürde verletzen.²¹⁶ Wenn körperliche Übergriffe stattfinden, ist eine Entziehung der Obsorge gerechtfertigt, es sei denn, dass es sich um einen einmaligen Vorfall handelt und nicht befürchtet werden muss, dass es zu weiteren Übergriffen gegenüber dem Kind kommen wird.²¹⁷ Von dieser Ausnahme wird man jedoch absehen, wenn eine schwerwiegende Körperverletzung oder ein sexueller Missbrauch stattfindet, um eine

²¹¹ § 138 ABGB.

²¹² 4 Ob 186/01h, EFSIlg 96.625 = EFSIlg 96.626 = EFSIlg 96.628 = EFSIlg 96.630 = EFSIlg 96.632 = EFSIlg 96.633 = EFSIlg 96.635 = EFSIlg 96.638 = EFSIlg 96.640 = EFSIlg 98.893.

²¹³ OGH 22.10.2009, 8 Ob 116/09f.

²¹⁴ OGH 11.09.2007, 1 Ob 176/07z.

²¹⁵ *Gitschthaler in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar Ia*⁴, § 137 Rz 14.

²¹⁶ OGH 24.06.1992, 1 Ob 573/92.

²¹⁷ OGH 03.03.1993, 7 Ob 523/93.

Wiederholung dieser Taten mit Sicherheit ausschließen zu können.²¹⁸ Eine Gefährdung des Kindeswohls wird ebenso vorliegen, wenn das Kind nicht ausreichend gepflegt ist, eine notwendige medizinische Behandlung unterlassen wird, das Kind in der Nacht allein gelassen wird oder zu Dritten abgeschoben wird. Wenn die Obsorgeberechtigten einen kriminellen Lebenswandel führen, kann dies eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen. Man wird jedoch differenzieren müssen, und nicht bei jeder strafgerichtlichen Verurteilung von einer solchen ausgehen müssen.²¹⁹

Das Gericht muss also nun entscheiden, ob eine Kindeswohlgefährdung im Zeitpunkt der Beschlussfassung gegeben ist. Wenn es zu der Ansicht kommt, dass eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben ist, so hat es die Obsorge den Personen, die bisher mit der Obsorge betraut waren, zu entziehen oder zu beschränken.²²⁰ Im Rahmen dieses Verfahrens über die Regelung der Obsorge kann sich das Gericht der FamGHi bedienen.²²¹

Da eine solche Entscheidung mitunter ein aufwendiges Beweisverfahren erfordert, welches erst eine endgültige Entscheidung erlaubt, steht dem Gericht die Möglichkeit offen, die Obsorge vorläufig gem § 107 Abs 2 AußStrG zu regeln,²²² wenn eine Regelung darüber rasch erfolgen soll, um gem des Kindeswohls Klarheit zu schaffen. In solchen Fällen sollte die FamGHi dem Gericht die für die Entscheidungsfindung notwendigen Grundlagen liefern.²²³ Vor dem KindNamRÄG 2013 war die eben genannte Möglichkeit einer vorläufigen Entscheidung nur dann möglich, wenn weitere Erhebungen zu unterbleiben hatten, um das Kindeswohl zu erhalten.²²⁴

b.c. Familiengerichtshilfe

Bei Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte wird das Gericht von Mitarbeitern der FamGHi unterstützt, welche sich aus Personen, die in psychosozialen Berufen tätig sind, zusammensetzt. Die Sachverhaltsaufklärung in diesen Verfahren geht über das bloße Feststellen des Ist-Zustandes hinaus, da geklärt werden muss, wie sich die einzelnen Elemente des festgestellten Sachverhalts auf das Kind und sein Wohl auswirken.

²¹⁸ Thunhart in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB³, § 176 Rz 20.

²¹⁹ Huber/Täubel-Weinreich (Hrsg), Obsorge kompakt – Alles über das Kindschaftsrecht² (2013) 51.

²²⁰ Huber/Täubel-Weinreich, Obsorge², 57.

²²¹ Engel, Das Modellprojekt Familiengerichtshilfe - Eine Investition in die Qualität und Nachhaltigkeit von Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren, iFamZ 2012, 48 (49).

²²² Huber/Täubel-Weinreich, Obsorge², 57.

²²³ ErläutRV 2004 BlgNR 24.GP 38.

²²⁴ OGH 10.04.2008, 3 Ob 70/08b; OGH 30.05.2008, 1 Ob 93/08w; OGH 27.08.2008, 7 Ob 163/08h;

Da in diesen Verfahren die Parteien, insbesondere die Kinder, emotional stark betroffen sind, ist es wichtig, eine rasche Entscheidung im Sinne des Kindeswohls herbeizuführen. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass der Sachverhalt trotzdem umfassend ermittelt werden soll.²²⁵

Wenn ihnen das Gericht dazu den Auftrag erteilt hat, sollen die Mitarbeiter der FamGHi das Gericht gem § 106 a Abs 1 AußStrG unterstützen in dem sie Entscheidungsgrundlagen sammeln, eine gütliche Einigung anbahnen und die Parteien informieren.²²⁶ Zu Beginn des Verfahrens soll durch ein sog Clearing eine einvernehmliche Lösung angestrebt und abgeklärt werden, welche Möglichkeiten im konkreten Fall dazu offen stehen. Die Eltern sollen über die Aufgaben der FamGHi und den Lauf des Verfahrens mitsamt seinen Auswirkungen auf das betroffene Kind, informiert werden. Wenn ein solches Clearing zu keiner einvernehmlichen Lösung führt, kann das Gericht, aber auch der KJHT weitere Aufträge an die FamGHi erteilen. Solche Aufträge können fachliche Stellungnahmen sein, die mitunter den umfangreichsten Aufgabenbereich der FamGHi einnimmt und den konkreten Auftrag beinhalten kann, eine mögliche Kindeswohlgefährdung abzuklären. Für eine akute Abklärung der Kindeswohlgefährdung ist jedoch der KJHT zuständig.²²⁷

Welche Methoden für die Erhebungen angewendet werden, ist von Fall zu Fall verschieden. Grundsätzlich sollte hierbei mit dem Kind, sowie mit den anderen Beteiligten, persönlich gesprochen werden. Wenn es in Anbetracht des Alters oder der Entwicklung des Kindes nicht sinnvoll erscheint, kann auf ein Gespräch mit ihm verzichtet werden. Durch Hausbesuche kann sowohl Umfeld, in dem das Kind aufwächst, als auch das Verhalten der Familienmitglieder untereinander beobachtet werden.²²⁸

b.d. Entziehung und Übertragung der Obsorge

Wenn das Gericht zur Ansicht kommt, dass eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist, kann es die Obsorge entziehen und muss sie übertragen. Diese Entziehung der Obsorge kann, wie bereits erwähnt, auch vorläufig geregelt werden und erst nach einer ausführlichen Erhebung endgültig entschieden werden.²²⁹

²²⁵ Engel, Ziele, Strukturen und gesetzliche Grundlagen der Familiengerichtshilfe, in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek* (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (2013) 249 (251 f).

²²⁶ Engel in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek*, Handbuch 253 ff.

²²⁷ Brinckmann, Aufgaben und Lösungstechniken der Familiengerichtshilfe, in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek* (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (2013) 263 (266 ff).

²²⁸ Brinckmann in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek*, Handbuch 266 ff.

²²⁹ Huber/Täubel-Weinreich, *Obsorge*², 57.

Die Übertragung der Obsorge erfolgt zunächst nach den Regeln des § 178 ABGB. Erst wenn keiner der dort genannten Personen herangezogen werden kann, ist gem §§ 204 ff ABGB eine andere Person mit der Obsorge zu betrauen.²³⁰ In § 178 ABGB ist die Obsorge bei Verhinderung eines Elternteils geregelt. Dies wird dann der Fall sein, wenn ein Elternteil stirbt, seit mindestens sechs Monaten unbekanntem Aufenthalts ist, eine Kontaktherstellung mit ihm schwierig oder unmöglich ist sowie bei einem gänzlichen oder teilweisen Entzug der Obsorge. Wenn beide Elternteile mit der Obsorge betraut sind, und ein Elternteil verhindert ist, ist der andere Elternteil ex lege mit der gesamten Obsorge betraut. Eine Ausnahme wird jedoch dann zu machen sein, wenn die Eltern das Wohl des Kindes gem § 181 ABGB gefährden. Ist der alleine mit der Obsorge betraute Elternteil betroffen, so muss das Gericht unter Beachtung des Kindeswohls entscheiden, ob der andere Elternteil, der bisher nicht mit der Obsorge betraut war, die Großeltern bzw ein Großelternteil oder die Pflegeeltern bzw ein Pflegeelternteil mit der Obsorge zu betrauen sind.²³¹ Die Aufnahme der Pflegeeltern in den Kreis der möglichen Personen, die mit der Obsorge gem § 178 ABGB zu betrauen sind, erfolgte durch das KindRÄG 2001.²³² Wenn beide Elternteile von der Verhinderung betroffen sind, so muss auch hier das Gericht entscheiden, ob die Obsorge an die Großeltern bzw einem Großelternteil oder Pflegeeltern bzw einem Pflegeelternteil übertragen wird.²³³

Wenn sowohl der leibliche Elternteil, als auch eine andere Person, die mit der Obsorge für das Kind betraut werden könnte, die gleichen Voraussetzungen erfüllen, und das Wohl des Kindes bei beiden gewährleistet ist, ist dem leiblichen Elternteil jedoch der Vorzug zu geben.²³⁴ Eine aA wird in den ErläutRV²³⁵ vertreten: Diese sprechen von einer Gleichrangigkeit jener Personen, die für eine Übertragung der Obsorge in Frage kommen. Für die Entscheidung, wem die Obsorge übertragen wird, soll die emotionale und soziale Beziehung des Kindes zu den in Betracht kommenden Personen berücksichtigt werden und nicht auf das Verwandtschaftsverhältnis abgestellt werden.²³⁶

Wenn jedoch keine der genannten Personen für eine Übertragung der Obsorge geeignet sind, muss sie an eine andere Person übertragen werden.²³⁷ Gem § 205 ABGB sind bei dieser Entscheidung die Wünsche der Eltern und des Kindes zu berücksichtigen, wenn sie sich mit

²³⁰ Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar Ia⁴ § 181 Rz 39.

²³¹ *Gitschthaler/Haberl* in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar Ia⁴ (2013) § 178 Rz 3 ff.

²³² Vgl ErläutRV 296 BlgNR 21. GP 52.

²³³ *Gitschthaler/Haberl* in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar Ia⁴ § 178 Rz 16.

²³⁴ *Gitschthaler/Haberl* in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar Ia⁴ § 178 Rz 9.

²³⁵ ErläutRV 296 BlgNR 21. GP 52.

²³⁶ So auch: *Schwarzl*, Obsorge, Kuratel und Sachwalterschaft nach dem KindRÄG 2001, in *Ferrari/Hopf* (Hrsg), Reform des Kindschaftsrechts (2001) 19 (23).

²³⁷ *Weitzenböck* in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar Ia⁴ § 204 Rz 2.

dem Kindeswohl vereinbaren lassen.²³⁸ Der KJHT kommt erst dann in Betracht, wenn Verwandte, andere nahestehende Personen oder sonst besonders geeignete Personen nicht in Frage kommen. Wenn es jedoch die Situation erfordert, kann der KJHT vorläufig mit der Obsorge betraut werden und erst anschließend vom Gericht überprüft werden, ob andere Personen dafür in Frage kommen. Dies wird etwa der Fall sein, wenn durch Gewalt oder sexuellen Missbrauch eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist, die nur durch einen sofortigen Entzug der Obsorge beendet werden kann. Wenn aber eine solche Situation vorliegt, wird der KJHT jedoch gem § 211 Abs 1 S 2 ABGB vorzugehen haben, welche eine vorläufige Obsorge des KJHT herbeiführt.²³⁹ (Dazu siehe sogleich)

c. Volle Erziehung bei Gefahr im Verzug gem §§ 28, 30 Abs 2 StKJHG

§ 30 Abs 2 StKJHG ermächtigt den KJHT bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Erziehungshilfen sofort zu gewähren und die notwendigen Anträge bei einem ordentlichen Gericht zu stellen.²⁴⁰ Auch diese Bestimmung besteht schon wie § 30 Abs 1 StKJHG in einem Verweis auf das ABGB. In diesem Fall wird auf § 211 leg cit verwiesen, der ein Einschreiten des KJHT ohne gerichtliche Verfügung,²⁴¹ und ohne erforderliche Zustimmung der Eltern oder sonstiger Obsorgeberechtigter erlaubt.²⁴² § 211 Abs 1 S 2 ABGB setzt für ein Einschreiten, eine Gefährdung der Pflege und Erziehung voraus, die sowohl konkret als auch aktuell und offenkundig sein muss und eine sofortige Änderung des momentanen Zustandes erfordert. Wenn eine Gefährdung des Vermögens oder der gesetzlichen Vertretung des Kindes gegeben ist, besteht kein Anlass für den KJHT selbstständig tätig zu werden.²⁴³ Weitzenböck behält sich jedoch vor, in Ausnahmefällen auch bei einer Gefährdung des Vermögens eine solche Gefahr im Verzug Situation in Betracht zu ziehen.²⁴⁴

Wie bereits oben dargestellt, kann der KJHT im Rahmen der Gefährdungsabklärung auf eine derartige Situation stoßen. Der/die fallführende Sozialarbeiter/in muss in diesem Fall unter Einbeziehung eines Abklärungsteams selbstständig beurteilen, ob eine Situation vorliegt, bei

²³⁸ Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar Ia⁴ § 205 Rz 1.

²³⁹ Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar Ia⁴ § 209 Rz 1.

²⁴⁰ § 30 Abs 2 StKJHG.

²⁴¹ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 8.5.2014, 25.

²⁴² Kathrein in *Fenyves/Kernschner/Vonkilch*, ABGB³ § 215 Rz 7.

²⁴³ OGH 08.03.1995, 7 Ob 507/95; Kathrein in *Fenyves/Kernschner/Vonkilch* (Hrsg), ABGB³ § 215 Rz 8.

²⁴⁴ Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar Ia⁴ § 211 Rz 2.

der Gefahr im Verzug gegeben ist.²⁴⁵ Wenn der KJHT ein Vorliegen einer solchen Situation bejaht, muss er die erforderlichen Maßnahmen treffen, die eine Abwendung dieser konkreten Gefahr bedeuten. Es wird auf den Einzelfall Bedacht zu nehmen sein und eine solche Maßnahme gewählt werden, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht. Es darf also nur so weit in die Rechte der Eltern und Kinder eingegriffen werden, als dies notwendig ist, um das Kindeswohl zu gewährleisten.²⁴⁶ Dies kann bspw dadurch erfolgen, dass das Kind bei einer Krisenpflegefamilie oder in einer Betreuungseinrichtung für Notsituationen untergebracht wird.²⁴⁷ Wenn in bestehende Obsorgeverhältnisse eingegriffen werden soll, muss dabei ein strenger Maßstab angelegt werden. Speziell eine Unterbringung des Kindes außerhalb seines bisherigen Umfeldes sollte nur in Ausnahmefällen verfügt werden. Eine Rückführung des Kindes in seine Familie sollte immer im Auge behalten werden.²⁴⁸

Bei der Setzung der Maßnahme ist besonders darauf zu achten, dass der Umfang der Maßnahme so genau wie möglich beschrieben wird, um eindeutig festzulegen, mit welchen Bereichen der Obsorge der KJHT betraut ist.²⁴⁹

Der KJHT ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 8 Tagen bei Gericht einen Antrag zu stellen, damit das Gericht die notwendigen Verfügungen trifft, um das Kindeswohl zu sichern. Da es sich um eine materiell-rechtliche Frist handelt, muss der Antrag bei Gericht eingelangt sein.²⁵⁰ Wenn dieser Antrag rechtzeitig gestellt wurde, ist der KJHT solange mit der Obsorge betraut, bis eine gerichtliche Entscheidung erfolgt. Inwieweit der KJHT mit der Obsorge betraut ist, ergibt sich aus dem Umfang der getroffenen Maßnahme. Das Außerstreitgericht muss über die Rechtmäßigkeit der vom KJHT getroffenen Maßnahmen entscheiden. Dabei wird jedoch nicht nur die Interimsmaßnahme des KJHT genehmigt, sondern das Gericht hat die erforderlichen Verfügungen gem § 181 ABGB anzuordnen. Die Maßnahmen dürfen sich jedoch nicht mit jenen decken, die der KJHT bereits angeordnet hat. Wenn das Gericht die getroffene Maßnahme für richtig hält, wird den bisher mit der Obsorge Betrauten diese entzogen und gem §§ 178, 204 und 209 ABGB anderen Personen übertragen.²⁵¹

²⁴⁵ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 8.5.2014, 21 f.

²⁴⁶ Kathrein in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ § 215 Rz 10 ff; Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar Ia⁴ § 211 Rz 2.

²⁴⁷ ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 21.

²⁴⁸ *Deixler-Hübner/Mayrhofer*, Überblick über die Neuerungen im Verfahrensrecht, in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek* (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (2013) 225 (238).

²⁴⁹ Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar Ia⁴ § 211 Rz 3.

²⁵⁰ Kathrein in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ § 215 Rz 22 f.

²⁵¹ Kathrein in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ § 215 Rz 24; Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar Ia⁴ § 211 Rz 3 f.

Wenn der KJHT aber die Frist von 8 Tagen versäumt, so treten die von ihm getroffenen Maßnahmen von selbst außer Kraft und er ist verpflichtet, den vorigen Zustand wieder herzustellen.²⁵² Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass eine derartige Maßnahme des KJHT nicht gerechtfertigt ist, muss es diese durch eine gerichtliche Verfügung abändern oder aufheben.²⁵³

c.a. Entscheidung über die Rechtmäßigkeit

Wenn der KJHT im Rahmen seiner Interimskompetenz gem § 211 Abs 1 S 2 ABGB tätig wird, kann es mitunter vorkommen, dass die Voraussetzungen für die Maßnahmen bei Gefahr im Verzug nicht vorlagen oder die Kinder durch die Maßnahme selbst schwer traumatisiert wurden. Dadurch und durch die mitunter lange Verfahrensdauer bis eine endgültige Entscheidung des Gerichts vorlag, wurde massiv in die Grundrechte zum Schutz des Familienlebens eingegriffen und weder die Eltern noch die Kinder konnten sich dagegen mit einem Rechtsmittel zur Wehr setzen.²⁵⁴ Durch § 107 a AußStrG, der durch das KindNamRÄG 2013 eingeführt wurde, wird dem Kind und den Personen, in deren Obsorge eingegriffen wurde, eine solche Möglichkeit eröffnet. Der Antrag muss binnen 4 Wochen ab Beginn der Maßnahme gestellt werden und verlangt, dass das Gericht unverzüglich über die vorläufige Zulässigkeit bzw die Unzulässigkeit der Maßnahme zu entscheiden hat. Unverzüglich bedeutet, dass das Gericht so rasch wie möglich eine Entscheidung zu fällen hat und dabei den Zeitraum von 4 Wochen nicht überschreiten soll. In die Entscheidung, der nicht zwingend eine mündliche Verhandlung vorauszugehen hat, sollen alle Entwicklungen berücksichtigt werden, seitdem die Maßnahme gesetzt wurde.²⁵⁵

Wenn das Gericht die Maßnahme für vorläufig zulässig erklärt, so kann dagegen kein Rechtsmittel erhoben werden. Einer endgültigen Entscheidung wird damit noch nicht vorgegriffen. Das Gericht muss zunächst alle notwendigen Ermittlungen durchführen, bis die Sache endgültig entschieden werden kann. Erst gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel zulässig. Ist die Maßnahme für unzulässig erklärt worden, wird sie sofort beendet und eine Fortsetzung des Verfahrens findet nur dann, statt, wenn eine Partei binnen 3 Tagen Rekurs erhebt.²⁵⁶

²⁵² *Weitzenböck in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar Ia⁴, § 211 Rz 2.*

²⁵³ 2 Ob 177/10h, Zak 2011/48, 33 = JBl 2011, 232 = EF-Z 2011/37, 62 = RZ 2011/EÜ 82/83, 118 = iFamZ 2011/59, 76 = SZ 2010/152.

²⁵⁴ *Deixler-Hübner/Mayrhofer in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek, Handbuch 238.*

²⁵⁵ *Deixler-Hübner, Neue verfahrensrechtliche Instrumentarien im KindNamRÄG 2013, Zak 2013, 8 (12); Deixler-Hübner/Mayrhofer in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek, Handbuch 240.*

²⁵⁶ *Deixler-Hübner/Mayrhofer in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek, Handbuch 240.*

Eine nachträgliche Überprüfung der vom KJHT bereits beendeten Maßnahme, steht dem Kind oder den Personen, in deren Obsorge eingegriffen wurde gem § 107 Abs 2 AußStrG zu. Der Antrag ist befristet und muss innerhalb von 3 Monaten nachdem die Maßnahme beendet wurde, bei Gericht gestellt werden. Bei der Entscheidung darf das Gericht nur jene Informationen verwenden, die dem KJHT bei der Setzung der Maßnahme zur Verfügung gestanden haben.²⁵⁷

d. Volle Erziehung durch Pflegepersonen

d.a. Wann kommt ein Pflegekind zu Pflegepersonen?

Als Entscheidungskriterium, ob eine Unterbringung des Kindes in einer sozialpädagogischen Einrichtung gem § 32 StKJHG zu erfolgen hat oder bei **Pflegepersonen gem § 33 StKJHG**, dient ausschließlich das Kindeswohl. Bei Säuglingen und Kleinkindern wird man jedoch der Betreuung in einer Pflegefamilie den Vorzug zu geben haben.²⁵⁸

d.b. Wer vermittelt ein Pflegekind an Pflegepersonen?

Die Vermittlung eines Pflegekindes in Graz fällt in den Aufgabenbereich des Amtes für Jugend und Familie Graz.²⁵⁹

d.c. Auswahl der konkreten Pflegeperson

Die Pflegeperson muss für die Pflege und Erziehung eines bestimmten Pflegekindes geeignet sein und eine bestmögliche Entwicklung des Kindes gewährleisten können.²⁶⁰ Welche Personen als Pflegepersonen geeignet sind, wurde bereits durch die genaue Darstellung der Eignungsfeststellung von Pflegepersonen erläutert. Die Vermittlung des Pflegekindes darf nur vorgenommen werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass zwischen dem Pflegekind und der Pflegeperson eine Beziehung hergestellt werden soll, der jener, wie sie zwischen leiblichen Eltern und Kindern besteht, ähnelt. Von dieser Voraussetzung wird man absehen

²⁵⁷ Deixler-Hübner/Mayrhofer in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek, Handbuch 241.

²⁵⁸ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 8.5.2014, 21 ff.

²⁵⁹ http://www.graz.at/cms/dokumente/10204561_4910585/28d47063/Gesch%C3%A4ftseinteilung.pdf 8.5.2014, 31.

²⁶⁰ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 8.5.2014, 27.

müssen, wenn Kinder bei Kurzzeitpflegepersonen, familienpädagogischen Personen oder bei familienpädagogischen Krisenpflegepersonen untergebracht werden müssen.²⁶¹

Bei der Auswahl der Pflegepersonen soll darauf Bedacht genommen werden, dass sie der Betreuung des Pflegekindes gewachsen sind und das Kind nicht mit einem erneuten Wechsel in der Betreuung unnötig belastet werden muss.²⁶²

d.d. Beauftragung der geeigneten Pflegeperson

Die Beauftragung der geeigneten Pflegepersonen erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen dem KJHT und den Pflegepersonen, der dadurch die Pflegepersonen mit der Ausübung der Pflege und Erziehung beauftragt (siehe Formblatt KiJu 3b im Anhang). Das Recht zur Pflege und Erziehung verbleibt beim KJHT. Eine Bewilligung durch einen Bescheid ist für dieses Pflegeverhältnis nicht notwendig.²⁶³

d.e. Anzahl der Kinder

Gem § 11 Abs 1 StKJHG-DVO dürfen auf einem Pflegeplatz höchstens zwei Pflegekinder untergebracht sein. Leben bereits andere Kinder im Haushalt, so dürfen insgesamt nicht mehr als vier Kinder zu betreuen sein. Es können jedoch Ausnahmen davon vorgesehen werden: So kann ein drittes Pflegekind aufgenommen werden, wenn die Belastbarkeit der Pflegeperson gegeben ist und die anderen Kinder und das unterzubringende Pflegekind auf Grund ihres Entwicklungsstandes dazu bereit sind. Insgesamt dürfen jedoch trotzdem nicht mehr als fünf Kinder zu betreuen sein. Hinsichtlich der Aufnahme einer sog Geschwisterreihe gilt das gleiche. Jugendliche, die von der Pflegeperson nicht mehr betreut werden müssen, sind jedoch nicht in die zulässige Höchstzahl miteinzubeziehen.²⁶⁴

e. Pflegeaufsicht gem § 33 Abs 4 StKJHG

Wenn Pflegekinder im Rahmen der vollen Erziehung durch Pflegepersonen betreut werden, hat zumindest ein Mal jährlich eine Pflegeaufsicht durch den KJHT stattzufinden. Wie oft eine solche Pflegeaufsicht tatsächlich stattfindet, hängt jedoch vom Einzelfall ab. Die

²⁶¹http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 8.5.2014, 27; § 3 Z 7 lit a bis c StKJHG.

²⁶²http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 8.5.2014, 24.

²⁶³http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 9.5.2014, 26 f.

²⁶⁴ § 11 StKJHG-DVO.

Pflegepersonen müssen hierbei mitwirken und eine Kontaktaufnahme zu den Pflegekindern ermöglichen. Sollten dem KJHT schwerwiegende Pflegemängel gemeldet werden, muss er diese im Rahmen der Gefährdungsabklärung sofort überprüfen.²⁶⁵

f. Besondere Betreuungsformen im Rahmen der vollen Erziehung in der Steiermark

f.a. Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung (FPU)

Diese Betreuungsform ist für Kinder und Jugendliche vorgesehen, die momentan in ihrer Herkunftsfamilie nicht angemessen betreut werden können. Die Pflegefamilie ergänzt bei dieser Art der Unterbringung die Herkunftsfamilie, da eine Rückführung des Kindes innerhalb von 12 Monaten erfolgen soll. In diesem Zeitraum soll die Herkunftsfamilie gefördert werden und das Kind bzw der Jugendliche beruhigt und stabilisiert werden. Die Altersgrenze wird hier bei 12 Jahren angesetzt, wobei in begründeten Ausnahmefällen eine Unterbringung bis zum 14. Lebensjahr vorgesehen werden kann.²⁶⁶ Die Betreuung erfolgt durch eine familienpädagogische Pflegeperson, die eine positive Eignungsfeststellung und eine familienpädagogische Pflegeelternausbildung vorweisen müssen. Sie werden dabei von einer/m Sozialarbeiter/in und einer/m Psychologen/in unterstützt.²⁶⁷

f.b. Familienpädagogische Krisenpflegeplatzunterbringung (KUB)

Diese Form der Unterbringung kommt dann zum Tragen, wenn eine akute Krisensituation gegeben ist und eine sofortige Betreuung des Kindes bzw Jugendlichen erforderlich ist. Die Altersgrenze liegt hier bei 18 Jahren. Die Betreuung durch eine Krisenpflegefamilie sollte nicht länger als 6 Monate dauern und kann nur in Ausnahmefällen einmalig um 3 Monate verlängert werden. Die Unterbringung erfolgt bei speziell geschulten Krisenpflegepersonen, die ein positiv abgeschlossenes Eignungsverfahren vorweisen müssen.²⁶⁸

²⁶⁵ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 15.5.2014, 27.

²⁶⁶ http://ris.bka.gv.at/Dokumente/LrStmk/LST40016348/9270.02-01_An11.pdf 15.5.2014, 51.

²⁶⁷ http://ris.bka.gv.at/Dokumente/LrStmk/LST40016348/9270.02-01_An11.pdf 15.5.2014, 53.

²⁶⁸ http://ris.bka.gv.at/Dokumente/LrStmk/LST40016348/9270.02-01_An11.pdf 15.5.2014, 55 ff.

g. Beendigung des Pflegeverhältnisses

Eine Erziehungshilfe endet grundsätzlich dann, wenn das Kind bzw der Jugendliche volljährig wird. Eine Ausnahme von dieser Altersgrenze kann dahingehend gemacht werden, dass sog jungen Erwachsenen bis zum 21. Lebensjahr eine Erziehungshilfe gewährt wird. Diese müssen jedoch bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine solche Erziehungshilfe in Anspruch genommen haben. Eine weitere Voraussetzung ist es, dass die jungen Erwachsenen dieser Erziehungshilfe zustimmen.²⁶⁹

Wenn das Pflegekind noch nicht volljährig ist, und das Pflegeverhältnis beendet werden soll, so unterscheidet man, ob die Erziehungshilfe durch eine Vereinbarung gem §§ 28, 29 StKJHG oder aufgrund einer gerichtlichen Verfügung gem §§ 28, 30 StKJHG gewährt wurde. Wenn sie durch eine schriftliche Vereinbarung gewährt wurde, so können die Eltern die Erziehungshilfe schriftlich widerrufen. Der KJHT wird dann aber zu überprüfen haben, ob die Erziehungshilfe weiterhin gewährt werden soll und hat dann die erforderlichen gerichtlichen Verfügungen gem § 30 Abs 1 StKJHG iVm § 181 ABGB zu beantragen. Wenn Gefahr im Verzug besteht, hat der KJHT gem § 30 Abs 2 StKJHG iVm § 211 Abs 1 S 2 ABGB vorzugehen und die Erziehungshilfe selbst zu gewähren. Wurde die Erziehungshilfe auf Grund einer gerichtlichen Verfügung gewährt, so muss diese Verfügung aufgehoben werden bzw die Obsorge an jene Personen übertragen werden, denen sie davor zugekommen ist.²⁷⁰

²⁶⁹ Hubmer in Loderbauer, Sozialberufe³, 394.

²⁷⁰ Hubmer in Loderbauer, Sozialberufe³, 394.

VI. PRIVATES PFLEGEVERHÄLTNIS gem § 35 StKJHG

A. Begründung eines privaten Pflegeverhältnisses

1. Kraft Gesetzes

Von einer Pflegeelternschaft kraft Gesetzes gem § 184 ABGB spricht man, wenn das Pflegekind von den Pflegeeltern in deren Haushalt betreut wird und eine Beziehung zwischen Pflegeeltern und Pflegekind aufgebaut wird, die jener ähnelt, wie sie der zwischen Eltern und ihren leiblichen Kindern entspricht.²⁷¹

2. Durch Pflegevertrag

Die Begründung eines Pflegevertrags beruht auf einer Ermächtigung iSd § 139 Abs 1 ABGB (§ 137 a ABGB alt): „Dritte dürfen in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist.“²⁷² Eine solche Ermächtigung kann jedoch auch konkludent erteilt werden.²⁷³

Der Pflegevertrag kommt zwischen dem Obsorgeberechtigten und dem Dritten zustande. Obsorgeberechtigter ist jener, dem die gesetzliche Vertretung im Bereich der Pflege und Erziehung zusteht. Dieser ist es, der die Rechte an den Dritten überträgt und nicht etwa das Kind, da dieses über keine Pflege- und Erziehungsrechte verfügt, die es übertragen kann.²⁷⁴ AA Stabentheiner, der annimmt, dass ein Pflegevertrag, wie eben erwähnt, zwischen dem Erziehungsberechtigten und einem Dritten, aber ebenso zwischen dem gesetzlichen Vertreter im Namen des Kindes mit dem Dritten abgeschlossen werden kann. Im ersten Fall wird von einem Werkvertrag oder freien Dienstvertrag ausgegangen, in dem die Dritten als Erfüllungsgehilfen des/der Erziehungsberechtigten auftreten. Sie sind ihnen gegenüber weisungsgebunden und üben die Rechte gegenüber dem Kind nicht in eigenem Namen aus.

²⁷¹ Haberl in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar Ia⁴ § 184 Rz 3.

²⁷² Koziol/Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts I – Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht¹³ (2006) 557; Hopf in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kurzkomentar³ § 186 Rz 1.

²⁷³ 5 Ob 187/03s, JUS Z/3651 = ÖJZ EvBl 2004/45, 222 = EFSIlg 104.478 = EFSIlg 104.480 = EFSIlg 106.618 = EFSIlg 106.632.

²⁷⁴ Barth/Neumayr in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ §186 Rz 24; Haberl in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar Ia⁴ § 184 Rz 4.

Die Erziehungsberechtigten verfügen über die Möglichkeit, das Kind jederzeit zurückzufordern. Im zweiten Fall ging man davon aus, dass die Pflegeeltern in eigenem Namen handeln und ihnen sogar Obsorgerechte und –pflichten übertragen werden. Das Rückforderungsrecht der leiblichen Eltern würde in diesem Fall eingeschränkt sein.²⁷⁵

Ein Pflegevertrag, der nicht über einen gesonderten Bevollmächtigungsakt verfügt, überträgt Pflege und Erziehung nur im Innenverhältnis (sprich die tatsächliche Betreuung und Versorgung des Kindes) und keinerlei Rechte, die auch ein Handeln gegenüber Dritten erlauben.²⁷⁶ Soll es dem Pflegeelternteil aber möglich sein, auch über eine Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten in der Pflege und Erziehung zu verfügen, so ist eine gesonderte Bevollmächtigung des/der Obsorgeberechtigten notwendig.²⁷⁷ AA Rummel, der eine Einschränkung der Rechte und Pflichten der Eltern durch einen Vertrag zugunsten der Pflegeeltern für unwirksam hält. Die Pflegeeltern können seiner Ansicht nach Obsorgerechte nur durch eine gerichtliche Übertragung erhalten.²⁷⁸

Zum Abschluss eines Pflegevertrags ist die Zustimmung beider Elternteile erforderlich, wenn sie beide mit der Obsorge betraut sind, da es sich um einen Tatbestand des § 167 Abs 2 ABGB („Übergabe in fremde Pflege“) handelt. Diese Zustimmung ist hier erforderlich, damit nicht ein Elternteil, der mit der Obsorge betraut ist, übergangen werden kann.²⁷⁹ Wenn der andere Elternteil nicht mit der Obsorge betraut ist, so muss er nicht zustimmen. Er muss aber darüber rechtzeitig informiert werden und es muss ihm die Möglichkeit gegeben werden, sich dazu zu äußern.²⁸⁰ Wenn eine Übergabe in fremde Pflege stattfindet, wird jedoch nicht immer ein Pflegeverhältnis iSd § 184 ABGB begründet. Wenn das Kind nur vorübergehend betreut wird, oder es nicht bei den Personen in deren Haushalt wohnt, liegen die geforderten Merkmale eines solchen Vertrages (tatsächliche Betreuung und eine dem Eltern-Kind-Verhältnis nahe kommende Beziehung) nicht vor. Bei einer Betreuung durch eine Tagesmutter oder die Unterbringung in einem Heim bzw Internat, wird keine Pflegeelternschaft gem § 184 ABGB bestehen.²⁸¹

²⁷⁵ 7 Ob 657/90, ÖJZ EvBl 1991/59 = JBl 1991, 515 = SZ 63/165; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB 1. Erg.bd.³ § 186 Rz 3.

²⁷⁶ *Barth/Neumayr* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ § 186 Rz 22 f.

²⁷⁷ *Barth/Neumayr* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ § 186 Rz 36;

²⁷⁸ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB 1. Erg.bd.³ § 186 Rz 3, 4a; *Klein*, ÖA 1992, 136.

²⁷⁹ *Barth/Neumayr* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ § 186 Rz 26.

²⁸⁰ *Nademeinsky* in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar Ia⁴ (2013) § 167 Rz 5.

²⁸¹ *Barth/Neumayr* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ § 186 Rz 21; *Hopf* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kurzkommentar³ § 186 Rz 1.

B. Voraussetzungen

1. Pflegebewilligung

Ein privates Pflegeverhältnis findet außerhalb der vollen Erziehung statt und sieht für Kinder unter 14 Jahren eine Bewilligungspflicht durch den KJHT fest.²⁸² Zu diesen Voraussetzungen darf auf die Ausführungen oben bei IV.B.4. verwiesen werden.

C. Pflegeaufsicht gem § 35 Abs 7 StKJHG

Die Pflegeaufsicht findet bei einem privaten Pflegeverhältnis durch den KJHT zumindest ein Mal im Jahr statt.²⁸³ Die Pflegepersonen müssen im Rahmen der Pflegeaufsicht die erforderlichen Auskünfte erteilen, die notwendigen Dokumente vorlegen, die Besichtigung der Räumlichkeiten sowie die Kontaktaufnahme mit den Kindern ermöglichen.²⁸⁴

D. Beendigung des privaten Pflegeverhältnisses

Hinsichtlich der Beendigung des Pflegeverhältnisses wird man sich zunächst daran orientieren, was im Vertrag vereinbart wurde. Unabhängig davon kann jedoch der Pflegevertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig beendet werden. Wenn jedoch keine Vereinbarung über die Auflösungsmöglichkeit getroffen wurde, wird man annehmen können, dass der Vertrag jederzeit durch beide Vertragspartner aufgelöst werden kann. Vor allem liegt es nicht im Interesse des Kindes das Pflegeverhältnis aufrecht zu erhalten, wenn es die Pflegeeltern beenden wollen.²⁸⁵ Wenn ein Pflegevertrag durch den Obsorgeberechtigten aufgehoben wird, führt dies nicht automatisch zu einer Auflösung des Pflegeverhältnisses, wenn das Kind weiterhin im Haushalt der Pflegeeltern lebt und eine enge gefühlsmäßige Bindung zwischen dem Pflegekind und den Pflegeeltern gem § 184 ABGB besteht. Wohl aber endet ein Pflegeverhältnis, wenn das Kind volljährig wird oder das Pflegekind stirbt. Das

²⁸² Hubmer in Loderbauer, Sozialberufe³ 396.

²⁸³ § 35 Abs 7 StKJHG.

²⁸⁴ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 15.5.2014, 29.

²⁸⁵ Haberl in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar Ia⁴ § 184 Rz 4.

Pflegeverhältnis endet auch dann, wenn das Pflegekind nicht mehr bei den Pflegeeltern lebt und keine Beziehung mehr besteht, die jener ähnelt, wie sie zwischen Eltern und ihren Kindern besteht.²⁸⁶

Ein Pflegevertrag kann auch durch eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden, bei der jedoch keine Kindeswohlgefährdung vorliegen muss. Selbst wenn die Pflegeeltern ihre Aufgaben zur vollsten Zufriedenheit erfüllen, kann eine solche Aufhebung in Betracht kommen. So bspw wenn sich die leiblichen Eltern wieder um das Kind kümmern wollen und können und die Voraussetzungen bei den Pflegeeltern und den leiblichen Eltern in etwa gleich sind. Man wird jedoch auf die Dauer des Pflegeverhältnisses Rücksicht zu nehmen haben, wenn dieses schon länger besteht und dadurch eine gefühlsmäßige Bindung zwischen den Pflegeeltern und dem Pflegekind entstanden ist.²⁸⁷

VII. Rechte der Pflegeeltern bzw Pflegepersonen

A. Rechte hinsichtlich der Obsorge

Hinsichtlich der Befugnisse, die den Pflegepersonen im Bereich der Pflege und Erziehung zustehen, muss man unterscheiden, ob eine Betreuung des Kindes im Rahmen der vollen Erziehung erfolgt oder nicht. Bei einer Betreuung im Rahmen der vollen Erziehung sind nämlich einige Bereiche, die zur Pflege und Erziehung zählen, von der Übertragung an die Pflegepersonen ausdrücklich ausgenommen. Zunächst soll aber dargestellt werden, was unter Obsorge bzw vor allem unter der Pflege und Erziehung zu verstehen ist.

1. Obsorge

Vom Begriff der Obsorge sind die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung des Kindes umfasst. Die Regelung findet sich in § 158 ABGB und drückt die besondere Verantwortung derjenigen, die mit der Obsorge betraut sind, gegenüber

²⁸⁶ Barth/Neumayr in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB³ § 186 Rz 37 f.

²⁸⁷ 7 Ob 657/90, ÖJZ EvBl 1991/59 = JBl 1991, 515 = SZ 63/165.

dem Kind aus.²⁸⁸ Die Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung verfügen sowohl über ein Innen- als auch ein Außenverhältnis.²⁸⁹ Das Innenverhältnis meint jene Handlungen der Eltern in Bezug auf die Obsorge, die direkt gegenüber dem Kind gesetzt werden und bei denen die Eltern einvernehmlich vorzugehen haben. Das Außenverhältnis hingegen meint die gesetzliche Vertretung. Damit gemeint sind jene Handlungen, die die Eltern gegenüber Dritten setzen, um das Kind nach außen zu vertreten. Bei diesen Handlungen ist ein Elternteil gem § 167 Abs 1 ABGB nicht verpflichtet, mit dem anderen Elternteil ein Einvernehmen herzustellen. Wenn jedoch der Vor- oder Familienname geändert werden soll, das Kind in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft ein- oder austreten soll, es in sog fremde Pflege gegeben werden soll, das Kind eine Staatsbürgerschaft erwerben oder auf eine solche verzichten soll, einen Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrag vorzeitig auflösen will oder die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind anerkennen will, so müssen beide Elternteile, wenn sie beide befugt sind, das Kind im Außenverhältnis zu vertreten, gem § 167 Abs 2 ABGB zustimmen. Ist nur ein Elternteil mit der Obsorge betraut, so muss der andere zwar nicht zustimmen, wohl aber darüber informiert werden.²⁹⁰

a. Pflege und Erziehung

Gem § 160 ABGB ist darunter folgendes zu verstehen: *„Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.“*²⁹¹

Wenn man vom Innenverhältnis im Bereich der Pflege und Erziehung spricht, meint man hier Handlungen, die man gegenüber dem Kind tatsächlich vornimmt, wie bspw das Wickeln eines Kindes, das Ermahnen die Hausaufgaben zu erledigen oder einem Jugendlichen den Besuch einer Party zu verbieten. Das Außenverhältnis ist die gesetzliche Vertretung in diesem Bereich. Dh sie vertreten hier das Kind nach außen, da es ihm an der rechtlichen

²⁸⁸ Hinteregger, Familienrecht⁶, 212.

²⁸⁹ Hopf/Weitzenböck, ÖJZ 2001, 535 f.

²⁹⁰ Huber/Täubel-Weinreich, Obsorge², 22 ff.

²⁹¹ § 160 ABGB.

Handlungsfähigkeit mangelt. Dies kann zB eine Anmeldung an einer Schule sein, oder wenn man zustimmt, dass der Arzt das Kind impfen soll.²⁹²

Zur Pflege und Erziehung gehört, dass der Elternteil gem § 162 ABGB bestimmen kann, wo sich das Kind aufhalten soll. Dieser darf auch bestimmen, dass das Kind zu ihm zurückgebracht wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese Zurückholung nicht dem Kindeswohl widerspricht.²⁹³ Derjenige Elternteil, der die Pflege und Erziehung ausübt, hat das Recht, dass er den Reisepass, die Geburtsurkunde, den Staatsbürgerschaftsnachweis und die Geburtsurkunde des Kindes bei sich hat. Die Ausstellung eines Reisepasses kann auch nur von diesem Elternteil beantragt werden.²⁹⁴ Die Frage, welche Ausbildung dem Kind zukommen soll, fällt ebenfalls in den Bereich der Pflege und Erziehung. Hier ist zu erwähnen, dass das Kind in diesen Entscheidungsprozess miteinbezogen werden soll.²⁹⁵ Zu denken ist hierbei an eine Anmeldung an einer Schule oder der Abschluss eines Lehrvertrages.²⁹⁶

Die religiöse Kindererziehung ist ebenso ein Bereich, der der Pflege und Erziehung zugeordnet wird und gibt demjenigen, der mit der Pflege und Erziehung betraut ist, das Recht darüber zu bestimmen.²⁹⁷ Der Ein- oder Austritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft steht demjenigen zu, der im Außenverhältnis mit der Pflege und Erziehung betraut ist. Wenn jemandem die Pflege und Erziehung nur im Innenverhältnis zukommt, kann er diese Handlung nicht setzen.²⁹⁸

Die Einwilligung in eine medizinische Heilbehandlung fällt ebenfalls unter den Bereich der Pflege und Erziehung und ist in § 173 ABGB geregelt. Das Kind kann die Einwilligung grundsätzlich nur selbst erteilen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das Kind einsichts- und urteilsfähig ist. Wenn im Rahmen der medizinischen Behandlung aber eine Beeinträchtigung entweder der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit droht, die als schwer und nachhaltig zu qualifizieren ist, so muss nicht nur das einsichts- und urteilsfähige Kind, sondern auch die Person, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist, zustimmen. Diese wird auch zuzustimmen haben, wenn dem Kind die Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt.²⁹⁹ Stimmt derjenige, der mit Pflege und Erziehung betraut ist, einer Behandlung nicht zu, der Minderjährige aber schon, so ist der KJHT vom Arzt zu verständigen. Voraussetzung hierfür ist, dass keine sofortige Behandlung notwendig ist. Wenn der KJHT das Kindeswohl als

²⁹² *Hinteregger*, Familienrecht⁶, 223; *Hopf/Weitzenböck*, ÖJZ 2001, 535.

²⁹³ *Huber/Täubel-Weinreich*, *Obsorge*², 4.

²⁹⁴ *Huber/Täubel-Weinreich*, *Obsorge*², 8.

²⁹⁵ *Hinteregger*, Familienrecht⁶, 225.

²⁹⁶ *Huber/Täubel-Weinreich*, *Obsorge*², 9.

²⁹⁷ *Hinteregger*, Familienrecht⁶, 225.

²⁹⁸ *Nademleinsky* in *Schwimann/Kodek*, *Praxiskommentar Ia*⁴ § 167 Rz 7.

²⁹⁹ *Hinteregger*, Familienrecht⁶, 226; *Huber/Täubel-Weinreich*, *Obsorge*², 11 f.

gefährdet erachtet, muss er auf Grundlage des § 211 Abs 1 ABGB die Zustimmung zur medizinischen Behandlung erteilen.³⁰⁰

b. Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung ist in den §§ 164 ff ABGB geregelt. Zum Vermögen zählt der Stamm des Vermögens, die Erträge daraus und alle vermögensrechtlichen Ansprüche. Die Eltern sind verpflichtet, das Vermögen des Kindes ordnungsgemäß zu verwalten und soweit es möglich ist, das Vermögen gewinnbringend anzulegen. Die Eltern sollen das Vermögen des Kindes so verwalten, wie man es von einem gebildeten und vernünftigen Erwachsenen erwarten kann, der es gewohnt ist, Bankgeschäfte zu tätigen. Wenn das Kind eine Liegenschaft besitzt oder das Vermögen wesentlich mehr als € 10.000 ausmacht, so hat das Gericht gem § 133 Abs 2 AußStrG die Vermögensverwaltung zu überwachen.³⁰¹

c. Befugnisse der Pflegepersonen

c.a. keine volle Erziehung

Pflegeeltern sind gem § 184 ABGB dazu befugt, die Pflege und Erziehung eines Kindes zu besorgen.³⁰² Bei einer Pflegeelternschaft kraft Gesetzes sind die Pflegeeltern nur berechtigt, die Pflege und Erziehung im Innenverhältnis auszuüben.³⁰³ Sie dürfen also jene Handlungen im Bereich der Pflege und Erziehung wahrnehmen, die sie direkt gegenüber dem Kind setzen. Liegt dem Pflegeverhältnis eine Vereinbarung zugrunde, so steht den Pflegeeltern zunächst auch nur die Pflege und Erziehung im Innenverhältnis zu. Erst durch eine zusätzliche Bevollmächtigung wird den Pflegeeltern erlaubt, die Pflege und Erziehung auch im Außenverhältnis wahrzunehmen.³⁰⁴ Sie dürfen also das Kind auch gegenüber Dritten im Bereich der Pflege und Erziehung vertreten und somit all jene Handlungen setzen, die von der Pflege und Erziehung umfasst sind (siehe).

³⁰⁰ Huber/Täubel-Weinreich, Obsorge², 12 f.

³⁰¹ Huber/Täubel-Weinreich, Obsorge², 17 f.

³⁰² Barth/Neumayr in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB³ § 186 Rz 4.

³⁰³ Barth/Neumayr in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB³ § 186 Rz 29.

³⁰⁴ 7 Ob 657/90 = ÖJZ EvBl 1991/59 = JBl 1991, 515 = SZ 63/165; Barth/Neumayr in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB³ § 186 Rz 36.

c.b. volle Erziehung

Den Pflegepersonen wird die Ausübung der Pflege und Erziehung durch den KJHT übertragen.³⁰⁵ Diese Übertragung erfolgt durch eine Vereinbarung, die das Land Steiermark erstellt hat (siehe Formular KiJu 3b im Anhang). In dieser Vereinbarung wird ausdrücklich festgehalten, „dass mit der Übertragung der Ausübung von Pflege und Erziehung grundsätzlich auch die Ausübung der gesetzlichen Vertretung in diesen Bereichen übertragen wird.“³⁰⁶ Das bedeutet, dass den Pflegepersonen die Pflege und Erziehung sowohl im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis grundsätzlich zukommt. Es erfolgt jedoch in diesem Formular eine genaue Aufzählung, welche Bereiche von der Übertragung an die Pflegepersonen ausgenommen sind. Der KJHT ist somit zuständig, wenn der Vorname oder Familienname des Pflegekindes geändert werden soll, wenn es in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft eintreten oder austreten will, wenn es umziehen will, eine Staatsangehörigkeit erwerben oder darauf verzichten will, einen Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrag vorzeitig auflösen will oder die Vaterschaft zu einem Kind anerkennen will.³⁰⁷ Diese Bereiche entsprechen jenen, bei denen gem § 167 Abs 2 ABGB die Zustimmung des anderen Elternteils notwendig ist, wenn er das Kind vertreten darf.

Wenn das Pflegekind an einer lebensbedrohenden Erkrankung oder einer ernsten chronischen Erkrankung leidet, es von Unfallfolgen betroffen ist, die lebensbedrohend sind, es schwanger ist, ein Missbrauch von Alkohol oder Drogen stattfindet, ebenso wenn es straffällig geworden ist, sich massive Erziehungsprobleme mit dem Pflegekind ergeben oder es massive Probleme in der Schule hat, die Schule oder eine Berufsausbildung abschließt, die Schule wechselt, an Sprachferien im Ausland teilnimmt oder an einem Schul- bzw. Ausbildungsfortgang oder es längere Zeit vom Wohnort der Pflegeperson abwesend ist, ist dies von den Pflegepersonen dem KJHT mitzuteilen.³⁰⁸

³⁰⁵ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 16.5.2014, 26.

³⁰⁶ Siehe Formblatt KiJu 3b im Anhang.

³⁰⁷ Siehe Formblatt KiJu 3b im Anhang.

³⁰⁸ Siehe Formblatt KiJu 3b im Anhang.

2. Antrags- und Rechtsmittellegitimation gem § 184 S 2 ABGB

Pflegeeltern steht das Recht zu, in Verfahren, die das Kind betreffen, Anträge zu stellen und Rekurse zu erheben.³⁰⁹ Wenn das Kind nicht mehr von den Pflegeeltern betreut wird, sind sie trotzdem legitimiert, ein Rechtsmittel zu erheben.³¹⁰ Ein solches Antragsrecht wird jedoch dann nicht mehr anzunehmen sein, wenn die (ehemaligen) Pflegeeltern seit über 40 Monaten keinen Kontakt mehr zum Pflegekind hatten.³¹¹

3. Obsorgeübertragung an die Pflegeeltern gem § 185 ABGB

Wenn die Pflegeeltern einen Antrag stellen, kann ihnen die Obsorge bzw Teile davon übertragen werden, wenn das Pflegeverhältnis für eine längere Zeit beabsichtigt ist, eine Beziehung besteht oder aufgebaut werden soll, die der ähnelt, wie sie üblicherweise zwischen leiblichen Eltern und Kindern besteht und die Übertragung dem Kindeswohl entspricht.³¹² Nur in seltenen Fällen wird jedoch die gesamte Obsorge an die Pflegeeltern übertragen. Meist wird nur das Pflege- und Erziehungsrecht übertragen.³¹³ Dieser Übertragung müssen die Eltern oder Großeltern zustimmen, wenn sie momentan ganz oder teilweise mit der Obsorge betraut sind. Wenn sie aus welchem Grund auch immer nicht zustimmen, ist eine Übertragung der Obsorge nur dann möglich, wenn ohne die Übertragung eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben wäre.³¹⁴ Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt ein Mal mit der Obsorge betraut gewesen sind, haben kein Zustimmungsrecht mehr. Eltern oder Großeltern, die ein Mal mit der Obsorge betraut waren, oder Eltern, die noch nie obsorgeberechtigt waren, steht jedoch ein Anhörungsrecht gem § 185 Abs 4 zu. Dieses Anhörungsrecht steht ebenso dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, anderen Erziehungsberechtigten, denen Pflege und Erziehung zustehen oder ein Mal zustanden, dem KJHT und dem Kind, das bereits 10 Jahre alt ist, zu.³¹⁵

³⁰⁹ 5 Ob 187/03s, JUS Z/3651 = ÖJZ EvBl 2004/45, 222 = EFSlg 104.479 = EFSlg 104.480 = EFSlg 106.618 = EFSlg 106.632; OGH 17.04.2002, 7 Ob 58/02h; 1 Ob 664/89, JBl 1990, 173 = ÖJZ EvBl 1990/43 = SZ 62/164.

³¹⁰ 7 Ob 58/02h, ÖA 2002, S 38 = ÖA 2002, 272 = EFSlg 100.416.

³¹¹ 7 Ob 91/05s, ÖA 2005, K 24 = EFSlg 110.785 = EFSlg 110.772 = EFSlg 110.766 = EFSlg 110.764 = EFSlg 110.774.

³¹² *Haberl in Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar Ia⁴ § 185 Rz 2.

³¹³ *Haberl in Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar Ia⁴ § 185 Rz 3.

³¹⁴ 3 Ob 165/11b, ÖJZ EvBl 2012/51, 359 = EF-Z 2012/67, 115 = iFamZ 2012/53, 78 = RZ 2012/EÜ 112, 152 = RZ 2012/EÜ 113, 178 = RZ 2013/6, 94 = EFSlg 129.840 = EFSlg 130.614 = EFSlg 130.728 = EFSlg 130.729.

³¹⁵ *Haberl in Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar Ia⁴ § 185 Rz 4 f.

Wenn ihnen die gesamte Obsorge übertragen wird, erhalten die Pflegeeltern die Stellung von einem Elternteil bzw Großelternteils. Wird die Obsorge einer Einzelperson übertragen, erhält sie dadurch die Stellung einer Mutter eines unehelichen Kindes. Wenn nur die Pflege und Erziehung übertragen werden, verbleiben die anderen Bereiche der Obsorge bei der Person, die schon bisher mit der Obsorge betraut war.³¹⁶

Gem § 185 Abs 3 ABGB kann eine solche Übertragung der Obsorge entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeeltern, des mündigen Pflegekindes, der Eltern bzw Großeltern, denen zuletzt die Obsorge zustand oder des KJHT, wieder aufzuheben sein.³¹⁷

Eine Kindeswohlgefährdung ist nicht notwendig. Es genügt, wenn die Übertragung dem Kindeswohl entspricht. Wenn bspw die Eltern sich wieder um das Kind kümmern wollen und bei den Pflegeeltern und den leiblichen Eltern dieselben Voraussetzungen vorliegen, ist den leiblichen Eltern der Vorzug zu geben. Die Dauer des Pflegeverhältnisses wird nur ausschlaggebend sein, wenn ein Kind in jungen Jahren zu Pflegeeltern gebracht wurde und dort lange Zeit betreut wird, da es sich nur schwer von den Pflegeeltern wird trennen können.³¹⁸ Wenn jedoch dem Pflegeverhältnis gem § 185 ABGB eine Entziehung der Obsorge gem § 181 ABGB vorangegangen ist, muss zusätzlich zu den eben genannten Voraussetzungen, sicher sein, dass in Zukunft die Eltern ihre Aufgaben ordnungsgemäß ausüben werden.³¹⁹

4. Kontaktrecht

Gem § 188 Abs 2 ABGB steht den Pflegeeltern ein Kontaktrecht mit dem Pflegekind zu, wenn es dem Wohl des Kindes entspricht. Die Pflegeeltern verfügen sogar über ein Antragsrecht gem § 188 Abs 2 ABGB.³²⁰

³¹⁶ *Haberl in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar Ia⁴ § 185 Rz 7.*

³¹⁷ *Haberl in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar Ia⁴ § 185 Rz 8.*

³¹⁸ 7 Ob 657/90, ÖJZ EvBl 1991/59 = JBl 1991, 515 = SZ 63/165.

³¹⁹ *Haberl in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar Ia⁴ § 185 Rz 8.*

³²⁰ *Hinteregger, Das Recht auf persönliche Kontakte sowie das Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrecht, in Ferrari/Hinteregger/Kathrein (Hrsg), Reform des Kindschafts- und Namensrechts (2014) 55 (63).*

B. Finanzielle Ansprüche

1. Pflegekindergeld

Wenn Pflegepersonen Pflegekinder im Rahmen der vollen Erziehung betreuen, haben sie Anspruch auf das Pflegekindergeld. Keine Rolle spielt dabei, ob die Erziehungshilfe aufgrund einer Vereinbarung gem § 29 StKJHG, einer gerichtlichen Verfügung oder aufgrund von Gefahr im Verzug gem § 30 StKJHG begründet wurde.³²¹ Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Unterbringung des Pflegekindes veranlasst hat, erlässt den Bescheid, der der Pflegeperson das Pflegekindergeld zuerkennt.³²²

Die Höhe des Pflegekindergeldes beträgt gem § 12 StKJHG-DVO für Kinder unter 12 Jahren € 421, für Kinder und Jugendliche über 12 Jahren € 464 und ist monatlich im Voraus auszubezahlen. Im Juni und November erhält die Pflegeperson den doppelten Betrag.³²³

Kurzzeitpflegepersonen gem § 3 Z 7 lit a StKJHG erhalten das Pflegekindergeld in doppelter Höhe und ist ihnen auch monatlich im Voraus auszubezahlen. Im Juni und November wird ihnen jedoch das Pflegekindergeld nicht in doppelter Höhe ausbezahlt.³²⁴

Ehemalig Pflegepersonen, denen vom Gericht die Pflege und Erziehung übertragen wurde, sind keine Pflegepersonen mehr. Sie erhalten deshalb kein Pflegekindergeld mehr, da keine volle Erziehung vorliegt. Für diese Familien besteht jedoch gem § 43 Abs 3 StKJHG die Möglichkeit, dass ihnen ein Kostenzuschuss bis zur Höhe des Pflegekindergeldes gewährt wird.³²⁵

2. Erstausrüstungspauschale gem § 13 StKJHG-DVO

Um den Aufwand, der sich mit der Erstaufnahme eines Kindes ergibt, abzugelten, wird eine sog Erstausrüstungspauschale gewährt. Diese erhalten jene Pflegepersonen, die ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung bei sich aufnehmen ebenso wie jene Personen, denen durch das Gericht das Erziehungsrecht übertragen wurde. Die Zuerkennung erfolgt

³²¹ www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erlaeuterungen.pdf 17.5.2014, 27.

³²² www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erlaeuterungen.pdf 17.5.2014, 28.

³²³ § 12 StKJHG-DVO.

³²⁴ § 12 StKJHG-DVO.

³²⁵ www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erlaeuterungen.pdf 17.5.2014, 33.

auch hier durch einen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde,³²⁶ und beträgt gem § 13 Abs 1 StKJHG-DVO € 421. Von dieser Erstausstattungspauschale sind die Pflegepersonen gem § 3 Z 7 lit a bis c StKJHG ausgenommen.³²⁷

3. Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe erhält eine Pflegeperson gem § 2 Abs 3 lit d Familienlastenausgleichsgesetz³²⁸ (FLAG) auch für ihre Pflegekinder. Der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für jene Person, in deren Haushalt das Kind lebt und ist abhängig vom Alter des Kindes und der Anzahl der Kinder. Hat das Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet, erhält man € 105,40, ab Vollendung des 3. Lebensjahres € 112,70, ab Vollendung des 10. Lebensjahres € 130,90 und ab Vollendung des 19. Lebensjahres € 152,70.³²⁹

4. Kinderbetreuungsgeld

Gem § 2 Abs 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz³³⁰ (KBGG) hat auch ein Pflegeelternteil unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld: Für das Kind muss der Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen und diese auch tatsächlich bezogen werden, das Kind und der Elternteil müssen im selben Haushalt leben und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und die Gesamteinkünfte des Elternteils, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht, dürfen die Zuverdienstgrenze nicht übersteigen. Diese ist abhängig von der gewählten Dauer des Kinderbetreuungsgeldes. Derzeit bestehen fünf unterschiedliche Bezugsvarianten, die die Eltern wählen können. Die längste Bezugsdauer besteht für 36 Monate bei einem Tagsatz von € 14,53. Die zweite Variante steht bei einem Tagsatz von € 20,80 für maximal 24 Monate zu, die dritte Variante bei einem Tagsatz von € 26,60 für längstens 18 Monate zu. Die kürzeste Variante ermöglicht es maximal 14 Monate das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch zu nehmen. Der Tagsatz beträgt hier € 33. Alle diese bisher genannten Möglichkeiten der Inanspruchnahme sind sog Pauschalvarianten gem §§ 5 ff

³²⁶ www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erlaeuterungen.pdf 17.5.2014, 28.

³²⁷ § 13 StKJHG-DVO.

³²⁸ Familienlastenausgleichsgesetz 1967 BGBl I 376/1967.

³²⁹ Dahnel/Hutter/Mazal/M.Portele/K.Portele, Die Familie im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht: Ein Leitfaden für Familien und Berater (2009) 77 ff.

³³⁰ Kinderbetreuungsgeldgesetz BGBl I 2001/103.

KBGG. Es besteht jedoch die Möglichkeit ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld für die Dauer von maximal 14 Monaten zu beziehen. Man erhält 80% des letzten Nettoeinkommens. Dieser Betrag ist jedoch dahingehend begrenzt, dass der höchstmögliche Tagsatz mit € 66 begrenzt ist. Die Voraussetzungen für diese Variante sind in den §§ 24 ff KBGG geregelt.³³¹

C. Versicherungsmöglichkeit für Pflegepersonen in der Steiermark

Pflegepersonen soll gem § 34 Abs 5 StKJHG eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung geboten werden, die in drei Alternativen nach einem Konzept des KJHT vorliegen. Pflegepersonen müssen ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, sie müssen geeignet sein und ein steirisches Kind bzw Jugendlichen im Rahmen der vollen Erziehung in Pflege genommen haben und über eine Übertragung der Pflege und Erziehung verfügen. Die Anstellung erfolgt jeweils für eine Pflegeperson und ein Pflegekind.³³²

In der ersten Variante erhält man 14 mal € 400 brutto jährlich und ist pensions-, arbeitslosen-, unfall- und krankenversichert. Pro Jahr erhält man eine Unterstützung durch einen Familienbetreuer im Ausmaß von 24 Stunden. Die Pflegepersonen sind verpflichtet eine Dokumentation zu führen, an Fortbildungen im Ausmaß von 24 Stunden pro Jahr teilzunehmen, Teilnahme an einer Elterngruppe im Ausmaß von 12 Stunden und die Erstellung eines jährlichen Entwicklungsberichtes. In der zweiten Variante erhält man 14 mal jährlich € 155 brutto und ist unfallversichert. Wenn man sich freiwillig selbst versichern möchte, erhält man zusätzlich € 56 monatlich. Pro Jahr erhält man eine Unterstützung durch einen Familienbetreuer im Ausmaß von 12 Stunden und muss eine Dokumentation führen. Die dritte Variante ist für jene Pflegepersonen, die keine Anstellung möchten und aber damit auch über keinen Versicherungsschutz verfügen. Die Pflegepersonen erhalten 12 Stunden pro Jahr Betreuung durch einen Familienbetreuer. Die Pflegepersonen können freiwillig an

³³¹ Sabara (Hrsg), Ein Kind kommt – Rechtsratgeber für Mütter, Väter und Arbeitgeber³ (2011) 66 ff.

³³² www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erlaeuterungen.pdf 17.5.2014, 28.

Pflegeelternrunden und am Fortbildungsangebot der a:pfl alternative:pflegefamilie teilnehmen.³³³

VIII. Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern

A. Kontaktrecht – Informationsrecht – Äußerungsrecht

1. Kontaktrecht gem § 187 ABGB

Gem § 187 ABGB wird dem Elternteil, der nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt, ein Kontaktrecht eingeräumt, um eine Beziehung zum Kind aufzubauen oder zu bewahren. Ob dem Elternteil die Obsorge zukommt oder nicht, hat keine Bedeutung dafür, ob das Kontaktrecht besteht oder nicht.³³⁴ Voraussetzung für die Gewährung des Kontaktrechts ist, dass das Kind tatsächlich von diesem Elternteil getrennt lebt. Ob das Kind ehelich ist oder nicht und ob Fragen hinsichtlich der Obsorge offen sind, hat für das Kontaktrecht keine Bedeutung.³³⁵ Deshalb steht das Kontaktrecht auch zu, wenn sich das Kind bei Pflegeeltern befindet.³³⁶

Wenn das Kind bei einer Pflegefamilie untergebracht wird, gibt es eine sog Kontaktvereinbarung. Bei den ersten Treffen ist eine Sozialarbeiterin dabei, damit sie beobachten kann, wie die Eltern mit den Kindern umgehen und bei etwaigen Problemen die Eltern, aber auch die Pflegeeltern unterstützen kann. Wie oft die Kontakte stattfinden sollen, hängt vor allem auch davon ab, welche Unterbringungsform für das Pflegekind gewählt wurde und welche Umstände zu einer Unterbringung bei Pflegepersonen geführt haben. Grundsätzlich sollen die Kontakte ein Mal im Monat stattfinden.³³⁷

Bei einer konkreten Kindeswohlgefährdung kann in Ausnahmefällen eine Untersagung des Kontaktrechts gem § 187 Abs 2 ABGB notwendig sein. Dies sollte jedoch nur als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden. Zunächst wird man versuchen, dass Kontaktrecht zu

³³³ <http://www.pflegefamilie.at/pflegefamilien/pflegefamilie-werden/dienstverhaeltnis-fuer-allgemeine-pflegeeltern.html> 18.5.2014.

³³⁴ Hinteregger, Familienrecht⁶, 233.

³³⁵ Nademleinsky in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar Ia⁴ § 187 Rz 4.

³³⁶ 5 Ob 243/02z, ÖA 2003, K 10 = ÖA 2003, 230 = EFSIlg 100.197 = EFSIlg 100.198 = EFSIlg 100.201 = EFSIlg 100.202 = EFSIlg 100.204 = EFSIlg 100.221 = EFSIlg 100.222 = EFSIlg 100.228 = EFSIlg 103.056.

³³⁷ Kastner/Reichl-Rossbacher/Staffa/Barth-Richtarz, „Kinder können nicht auf Eis gelegt werden!“ – Erfahrungen mit Pflegekindschaft aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, iFamZ 2014, 148 (149 f).

beschränken oder mittels einer Besuchsbegleitung dem Elternteil ermöglichen sein Kind zu sehen.³³⁸

2. Informations- und Äußerungsrecht gem § 189 ABGB

Gem § 189 Abs 1 ABGB stehen dem Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, auch das Recht zu, Informationen, die wichtige Angelegenheiten des Kindes betreffen, zu erhalten und sich dazu zu äußern. Grundsätzlich ist zur Informationsweitergabe der mit der Obsorge betraute Elternteil zuständig. Nur wenn dieser die Rechte des nicht obsorgeberechtigten Elternteils verletzt, kann er sich direkt an den Dritten wenden. Unter wichtigen Maßnahmen sind vor allem jene Angelegenheiten gem § 167 Abs 2 und 3 ABGB zu verstehen, bei der eine Zustimmung beider Elternteile bzw des Gerichts erforderlich ist. Auch hier ist eine Einschränkung oder gar Entziehung des Informations- und Äußerungsrechtes möglich, wenn der berechnigte Elternteil seine Rechte missbräuchlich verwendet.³³⁹

B. Unterhaltspflicht

Wenn sich das Kind in Drittpflege befindet, haben beide Eltern die Pflicht, Unterhalt in Form von Geld zu erbringen. Gem § 231 Abs 1 ABGB ergibt sich der Anteil, den die Eltern leisten müssen, nach dem was sie zu leisten imstande sind. Der Gesamtunterhaltsbedarf des Kindes setzt sich zusammen aus jenen Kosten, die sich aufgrund der Drittpflege ergeben und jenen Kosten, die dazu dienen zusätzliche Bedürfnisse des Kindes zu erfüllen.³⁴⁰

C. Kostenersatz im Rahmen der vollen Erziehung gem § 44 StKJHG

Die Kosten, die sich im Rahmen der vollen Erziehung ergeben, sind vom Unterhaltspflichtigen zu ersetzen, wenn er gem seinen Lebensverhältnissen dazu imstande ist

³³⁸ Huber/Täubel-Weinreich, Obsorge², 73.

³³⁹ Huber/Täubel-Weinreich, Obsorge², 83 f.

³⁴⁰ 10 Ob 72/09 z = ÖJZ EvBl-LS 2010/41, 280 = iFamZ 2010/52, 78; Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ (2012) 96.

bzw im Zeitpunkt als die Erziehungshilfe gewährt wurde, im Stande war. Die Höhe des Kostenersatzes ist mit der Höhe der gesetzlichen Unterhaltspflicht begrenzt und kann 3 Jahre rückwirkend geltend gemacht werden.³⁴¹

IX. Verschwiegenheitspflicht der KJHT-Mitarbeiter und Mitarbeiter der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

A. Verschwiegenheitspflicht

§ 6 Abs 1 B-KJHG 2013 regelt die Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe nun erstmals mit bundesweiter Geltung.³⁴² Sowohl in der Bestimmung des Grundsatzgesetzes als auch im Ausführungsgesetz der Steiermark (§11 Abs 1 StKJHG) wird festgehalten, dass über Tatsachen, die das Privat- und Familienleben von werdenden Eltern, Eltern, sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen, Familien, Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen betreffen, sowohl der KJHT als auch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.³⁴³ Das steirische Ausführungsgesetz nennt jedoch noch zusätzlich die Pflegepersonen, die ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.³⁴⁴ Diese Pflicht besteht für den KJHT jedoch nur, wenn ihnen die Informationen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass selbst die Beendigung der Tätigkeit nichts an der Verschwiegenheitspflicht ändert.³⁴⁵

Sie besteht vor allem gegenüber Außenstehenden, damit sich die Personen, die sich den Mitarbeitern des KJHT anvertrauen, auch sicher sein können, dass beispielsweise Nachbarn oder die Schule keinerlei Informationen über diese Gespräche erhalten. Damit will man

³⁴¹ www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Er%20l%20u%20e%20r%20l%20a%20u%20e%20r%20u%20n%20g%20e%20n%20.pdf 18.5.2014, 34.

³⁴² *Parapatits*, iFamZ 2013, 124.

³⁴³ ErläutRV 2191 BlgNR 24.GP 13;

http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Er%20l%20u%20e%20r%20l%20a%20u%20e%20r%20u%20n%20g%20e%20n%20.pdf 4.5.2014, 13.

³⁴⁴ § 11 Abs 1 StKJHG.

³⁴⁵ *Parapatits*, iFamZ 2013, 124.

erreichen, dass die betroffenen Personen eher dazu bereit sind, offen über ihre familiären Probleme zu sprechen und an einer Lösung der Probleme mitwirken.³⁴⁶

B. Ausnahmen der Verschwiegenheitspflicht

Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht wird man dann machen, wenn die Übermittlung der Tatsachen des Privat- und Familienlebens im überwiegenden Interesse der Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen liegt. Unter dem Begriff Übermittlung versteht man sowohl die Auskunft auf eine Anfrage als auch Informationen, die man selbstständig erteilt. Der KJHT muss hier eine Abwägung der relevanten Interessen vornehmen. Wenn beispielsweise durch die Weitergabe der an sich geheimen Informationen eine weitere Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann, wird man von einem solchen überwiegenden Interesse ausgehen können.³⁴⁷

Eine solche Interessenabwägung hat aber zu unterbleiben, wenn die Mitarbeiterinnen der KJHT dem Pflęgschaftsgericht eine Auskunft zu geben haben, da das Pflęgschaftsgericht seine Entscheidungen stets zum Wohl des Kindes trifft. Jede zusätzliche Information, die das Gericht erhält, wird dazu dienen, dass es eine sachgerechte Entscheidung treffen kann.³⁴⁸

Der KJHT ist gegenüber den Mitarbeitern der Familiengerichtshilfe gem § 106 a Abs 3 AußStrG zur Auskunft verpflichtet.³⁴⁹

Eine Verschwiegenheitspflicht gilt auch nicht gegenüber dem KJHT selbst. Diese Ausnahme der Verschwiegenheitspflicht regelt § 11 Abs 3 StKJHG, der wortgleich die Bestimmung des Grundsatzgesetzes gem § 6 Abs 3 B-KJHG 2013 wiederholt.³⁵⁰ Dies könnte beispielsweise bei einem Übergang der örtlichen Zuständigkeit oder bei einer Überprüfung eines Einzelfalls notwendig werden.³⁵¹

³⁴⁶ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 4.5.2014, 13

³⁴⁷ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 4.5.2014, 13.

³⁴⁸ Parapatits, iFamZ 2013, 125.

³⁴⁹ Parapatits, iFamZ 2013, 125.

³⁵⁰ § 6 Abs 3 B-KJHG 2013; §11 Abs 3 StKJHG.

³⁵¹ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 4.5.2014, 13.

Bei einem Auskunftersuchen im Strafverfahren durch Staatsanwaltschaften und Gerichte, ist in § 6 Abs 4 B-KJHG und beinahe wortgleich in § 11 Abs 4 StKJHG³⁵² festgelegt, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht gilt. Das Auskunftersuchen muss möglichst präzise formuliert sein und sich auf einen konkreten Verdacht beziehen, dass Misshandlung, sexueller Missbrauch oder die Vernachlässigung von Kindern oder Jugendlichen zum Gegenstand hat. Durch diese genauen inhaltlichen Vorgaben eines Auskunftersuchens müssen bspw Gefährdungsmelderinnen nicht befürchten, dass eine Übersendung der Akten zum Zwecke der Verfolgung wegen des Verdachts auf Verleumdung stattfindet. Wenn es der Einzelfall erfordert, wird auf das ausdrückliche und begründete Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts die gesamte Dokumentation zu übermitteln sein, ansonsten nur bestimmte Teile derselben oder eine allgemeine Auskunft.³⁵³

X. Handelt der KJHT im Rahmen der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung?

Ob eine Aufgabe zur Hoheitsverwaltung oder zur Privatwirtschaftsverwaltung zählt, hängt davon ab, in welcher Rechtsform der Vollzug stattfindet. Wenn sich die Behörde einer hoheitlichen Handlungsform bedient (als solche kommen Bescheid, Verordnung oder Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht), handelt sie hoheitlich. Andernfalls ist die Tätigkeit der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen.³⁵⁴

Diese Unterscheidung hat hinsichtlich der anzuwendenden Verfahrensvorschriften und des Rechtsschutzes Bedeutung: Gem Art I Abs 1 EGVG sind die Verwaltungsverfahrensgesetze nur anzuwenden, wenn behördliche Aufgaben besorgt werden. Das bedeutet, dass man sich, wenn der KJHT im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig wird, zum Beispiel nicht auf das Recht auf Akteneinsicht gem § 17 AVG berufen kann.³⁵⁵

³⁵² § 11 Abs 4 StKJHG fügt lediglich das Wort „ordentlichen“ ein.

³⁵³ *Burianek*, B-KJHG 2013: Verschwiegenheitspflicht im Strafverfahren – Ausnahmen bei Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte, iFamZ 2013, 128 (128 f).

³⁵⁴ VwGH 93/11/0221 VwSlg 14.326 A; *Hubmer* in *Loderbauer*, Sozialberufe³, 388.

³⁵⁵ *Hubmer* in *Loderbauer*, Sozialberufe³, 388; *Krauskopf*, Jugendwohlfahrt, in *Pürgy* (Hrsg), Das Recht der Länder – Landesverwaltungsrecht II/1 (2011) 433 (448).

Einige Aufgaben des KJHT sind eindeutig der Hoheitsverwaltung zuzuordnen, da der KJHT in einer hoheitlichen Handlungsform tätig wird und folglich die Verwaltungsverfahrensgesetze zur Anwendung kommen. So muss die LReg gem § 33 Abs 2 StKJHG eine Verordnung für die Eignungskriterien zur Eignungsfeststellung erlassen, ebenso muss sie eine solche gem § 34 Abs 2 StKJHG über das Pflegekindergeld und gem § 35 Abs 3 StKJHG über die Anzahl der Pflegekinder bei einem privaten Pflegeverhältnis erlassen.³⁵⁶ Durch Erlassung eines Bescheides werden folgende Aufgaben erledigt: Bewilligung und Beaufsichtigung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gem § 7 StKJHG, Beaufsichtigung von Pflegeverhältnissen im Rahmen der vollen Erziehung gem § 33 StKJHG, Bewilligung und Beaufsichtigung von privaten Pflegeverhältnissen gem § 35 StKJHG, Zuerkennung des Pflegekindergeldes gem § 34 Abs 1 StKJHG und die Zuerkennung der Erstausrüstungspauschale gem § 34 Abs 3 StKJHG³⁵⁷

Ob die Gewährung der Erziehungshilfen der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen sind, ist eine strittige Frage: Der VwGH hält in einer Entscheidung fest, dass sich aus den Bestimmungen zu den Erziehungshilfen (in der konkreten Entscheidung die §§ 38 bis 44 JWO 1992) kein Hinweis darauf finden lässt, dass die Jugendwohlfahrtsbehörden (nunmehr: KJHT) diese Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung durchzuführen haben. Der Begriff der „Maßnahme“ findet sich zwar des Öfteren in den genannten Bestimmungen, doch ist dabei nicht die „Ausübung von unmittelbarere verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ gemeint, welche einen Akt der Hoheitsverwaltung darstellen würde. Das dies auf Maßnahmen im Zusammenhang mit freiwilligen Erziehungshilfen zutrifft, ist nach Meinung des VwGH offenkundig und bedarf keiner weiteren Erklärung. Hinsichtlich der Erziehungshilfen, die gegen den Willen der Erziehungsberechtigten gewährt werden, handelt es sich hierbei um Erziehungsmaßnahmen, die aber ebenso nicht als Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt des Staates zu sehen sind. Der VwGH begründet dies damit, dass diese Maßnahmen vom KJHT nur subsidiär angewendet werden sollen. Zunächst kommen die Bestimmungen des ABGB zur Anwendung (§§ 181 und 211 ABGB).³⁵⁸

Hinsichtlich des Handelns des KJHT bei Gefahr im Verzug gem § 215 Abs 1 S 2 alt ABGB (§ 211 Abs 1 S 2 ABGB neu) nimmt der VwGH an, dass es sich nicht um einen Akt der Hoheitsverwaltung handelt. Er stützt sich dabei auf eine Entscheidung des VfGH: die

³⁵⁶ http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 4.6.2014, 9.

³⁵⁷ www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erl%C3%A4uterungen.pdf 4.6.2014, 9.

³⁵⁸ VwGH 93/11/0221, ÖJZ VwGH A 1996/126 = ZfVB 1997/261.

Bestimmung des § 26 Abs 2 JWG 1954, eine Vorgängerbestimmung des § 215 Abs 1 S 2 alt ABGB, stellt keine Ermächtigung zu einem hoheitlichen Einschreiten dar. Die Behörde handelt hier als Amtsvormund oder gesetzlicher Amtskurator mit nachfolgender Genehmigung des Gerichts in einem besonderen Bereich staatlicher Tätigkeit auf privatrechtlichem Gebiet.³⁵⁹ Der OGH hingegen rechnet jedoch die Kompetenz des KJHT bei Gefahr im Verzug gem § 215 Abs 1 S 2 alt ABGB einzugreifen, der Hoheitsverwaltung zu.³⁶⁰ Folgt man dieser Entscheidung des OGH, so wird damit ein Amtshaftungsanspruch gegen den KJHT ermöglicht.³⁶¹

XI. Schlussbemerkungen

Beim Verfassen dieser Diplomarbeit war es mir sehr wichtig, die Pflegekindschaft möglichst praxisnah darzustellen. Für eine Person, die ein Pflegekind bei sich aufnehmen möchte, ist es zunächst oft schwierig zu erkennen, wann und wer unter welchen Bedingungen Pflegeeltern(teil) sein bzw werden kann. Meine Intention war es, den Pflegeeltern bzw Pflegepersonen Antworten auf Fragen zu geben, die sich bezüglich der Pflegekindschaft ergeben. Da die Pflegekindschaft sowohl im B-KJHG 2013 als auch im ABGB geregelt wird,³⁶² liegen unterschiedliche Voraussetzungen für eine Eigenschaft als Pflegeeltern(teil) vor. Das B-KJHG 2013 spricht von den Pflegepersonen und sieht eine eingehende Überprüfung jener Personen vor, die ein Pflegekind bei sich aufnehmen möchten.³⁶³ Diese Eignungsfeststellung hat jedoch nur Bedeutung im Rahmen des B-KJHG 2013,³⁶⁴ und bildet keine Voraussetzung, damit man als Pflegeeltern(teil) iSd § 184 ABGB verstanden wird. Auch die Antragslegitimation gem § 184 S 2 ABGB sowie die Möglichkeit, dass durch einen Antrag die Obsorge durch das Gericht gem § 185 ABGB übertragen wird, hängt nicht davon ab, dass eine solche Eignungsfeststellung erfolgte.

³⁵⁹ VfGH 08.10.1987 VfSlg 11.492/1987.

³⁶⁰ OGH 1 Ob 49/05w, JUS Z/4038 = JUS Z/4039 = JBl 2006, 117 = ÖJZ-LSK 2005/244/245 = Zak 2005/63, 38 = ÖA 2005, 306 = Sach 2005, 177 = ÖA 2006, 9 (Schwimmann/Weitzenböck) = RZ 2006/11, 106 = SZ 2005/92.

³⁶¹ *Schwimmann*, Anm zu OGH 1 Ob 49/05w, ÖA 2006, 9 (9).

³⁶² *Kerschner*, Familienrecht, 173.

³⁶³ www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erläuterungen.pdf 4.6.2014, 27 ff.

³⁶⁴ ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 19.

In finanzieller Hinsicht ergeben sich jedoch insofern Unterschiede, als das Pflegekindergeld nur jenen Personen zusteht, die ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung betreuen.³⁶⁵ Jedoch hat man auch dann keinen Anspruch auf Pflegekindergeld mehr, wenn zunächst eine Betreuung im Rahmen der vollen Erziehung erfolgte und man dann aber gem § 185 ABGB vom Gericht Pflege und Erziehung übertragen bekam. In solchen Fällen ist jedoch die Möglichkeit vorgesehen, dass ein Kostenzuschuss gewährt wird.³⁶⁶ Meines Erachtens ist diese Möglichkeit, dass die ehemaligen Pflegepersonen einen Kostenzuschuss erhalten können, sehr sinnvoll, da hier sonst Personen finanzielle Nachteile erleiden würden, weil sie lediglich mehr Verantwortung für das ihnen anvertraute Kind übernehmen wollen. Es wäre zu überlegen, ob diesen Personen nicht auch weiterhin ein Anspruch auf das Pflegeeltern geld zustehen soll und sie nicht gezwungen sind, einen Kostenzuschuss zu beantragen. Man sollte diese Personen, so gut wie möglich unterstützen, da sie eine wichtige Arbeit für Kinder und Jugendliche leisten.

Pflegepersonen werden in der Steiermark aktiv gesucht,³⁶⁷ da es schwierig ist Personen zu finden, die ein Kind in ihrem Haushalt aufnehmen, eine Beziehung zu diesem aufbauen und sie aber damit rechnen müssen, dass das Kind wieder zu seinen Eltern zurückkehren muss, auch wenn sie das Kind bestens betreuen. Ist jedoch die Situation für das Kind bei den Pflegeeltern und den leiblichen Eltern gleich, so haben diese den Vorzug. Es sei denn, dass das Kind schon sehr früh zu den Pflegeeltern kam und durch eine lange Dauer der Pflege eine innige Beziehung entstand.³⁶⁸ Dieser „Gefahr“, dass das lieb gewonnenen Pflegekind wieder zu seinen leiblichen Eltern zurückkehren muss, wollen sich viele Personen gar nicht erst aussetzen.

Eine lang gehegte Forderung den Pflegeeltern eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung zuzugestehen,³⁶⁹ wurde in der Steiermark umgesetzt. Die a:pfl alternative:pflegefamilie bietet den Pflegepersonen die Möglichkeit an, aus drei unterschiedlichen Modellen, das für sie passende zu wählen. Dies ist meiner Meinung nach ein wichtiger Schritt gewesen, die Leistung der Pflegepersonen anzuerkennen.

³⁶⁵ § 34 Abs 1 StKJHG.

³⁶⁶ www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11406823_58064506/0b6eb60a/16_2050_5_SB_Erläuterungen.pdf 4.6.2014, 28.

³⁶⁷ http://www.graz.at/cms/dokumente/10143337_3203249/09727992/Pflegefamilien_Folder_8Seiten.pdf 4.6.2014.

³⁶⁸ 7 Ob 657/90, ÖJZ EvBl 1991/59 = JBl 1991, 515 = SZ 63/165.

³⁶⁹ Lutter, Leistung verlangt Gegenleistung – Sozial- und arbeitsrechtliche Probleme von Pflegemüttern, ÖA 1992, 54 (54 f).

Es gab jedoch nicht nur für die Pflegepersonen Fortschritte: seit dem KindNamRÄG 2013 steht den Eltern und Kindern das Recht zu, gem § 107 AußStrG eine Maßnahme des KJHT im Rahmen seiner Interimskompetenz gem § 211 Abs 1 S 2 ABGB bei Gericht zu überprüfen lassen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass die Unterbringung außerhalb der Familie schon früher beendet wird, und nicht bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts abgewartet werden muss.³⁷⁰ Diese Regelung ist meiner Meinung nach sehr begrüßenswert, da das Wohl des Kindes auch hierbei im Mittelpunkt steht. Wenn die Maßnahme gerechtfertigt war, wird das Kindeswohl gewahrt, indem es in einer geschützten Umgebung bei Pflegepersonen aufwachsen kann. War die Maßnahme jedoch nach Meinung des Gerichts nicht erforderlich, so kann das Kind bereits früher zu seinen Eltern zurück und einer etwaigen Entfremdung von den leiblichen Eltern wird hier entgegengewirkt.

³⁷⁰ *Deixler-Hübner/Mayrhofer in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek, Handbuch 238 ff.*

XII. Anhang



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT



Bearbeiter/in:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ:

Ggst: _____, geb. am:

Vereinbarung gemäß § 29 StKJHG, volle Erziehung.

Vereinbarung über die Durchführung der freiwilligen vollen Erziehung

Mir/Uns

Name: _____, Anschrift:

steht/stehen hinsichtlich des Kindes/des/der Jugendlichen

die Obsorge im Bereich Pflege und Erziehung zur Gänze zu.

Ich/wir erkläre/n meine/unsere Zustimmung zur Durchführung der vollen Erziehung durch
Unterbringung in/bei _____ (genaue Bezeichnung, Adresse).

Ich bin/Wir sind mit der Ausübung der Obsorge im Bereich Pflege und Erziehung – das beinhaltet
auch die Zustimmung zu allen notwendigen medizinischen Eingriffen und Heilbehandlungen - und der
gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich durch den Kinder- und Jugendhilfeträger Land Steiermark,
vertreten durch die Bezirkshauptmannschaft _____ einverstanden.

Gleichzeitig stimme/n ich/wir der Weitergabe dieser Rechte und Pflichten an die Pflegeperson/en,
den/die Leiter/in oben angeführter Institution zu.

Die Pflege eines Kindes/Jugendlichen umfasst besonders die Wahrung des körperlichen Wohles und
der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, einschließlich der Bestimmung des Aufenthaltes des
Kindes/Jugendlichen. Die Erziehung umfasst besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen,
seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und
Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes/Jugendlichen sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf
(§§ 160 Abs. 1, 162 Abs. 1 ABGB).

Der/die Erziehungsberechtigte/n (zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichtete) wurde/n darauf
hingewiesen, dass er/sie grundsätzlich gemäß § 44 StKJHG i.d.F. LGBl. Nr. 138/2013, soweit er/sie
nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande ist/sind/war/en, die Kosten der Vollen Erziehung im
Zuge eines Kostenersatzes zu ersetzen hat/haben. Nähere Informationen erteilt _____ der
Bezirkshauptmannschaft _____, Tel.: _____.

Die gegenständliche Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jede dieser beiden
Ausfertigungen sowohl vom Kinder- und Jugendhilfeträger als auch von den/der/dem
Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung wird den/der/dem
Erziehungsberechtigten übergeben.

Allfällige Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.

Der/die Erziehungsberechtigte/n:

Für den Kinder- und Jugendhilfeträger:

i.V.:

.....

.....



Bearbeiter/in:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ:

Ggst: , geb. am:

ÜBERTRAGUNG DER AUSÜBUNG VON PFLEGE UND ERZIEHUNG

Dem Kinder- und Jugendhilfeträger Land Steiermark, dieser vertreten durch , wurde
 mit Vereinbarung über die Durchführung einer Erziehungshilfe vom GZ.:
 abgeschlossen zwischen den/m Erziehungsberechtigten , Adresse: und dem
 Kinder- und Jugendhilfeträger;

mit Beschluss des Bezirksgerichtes vom , GZ.: ;

die gesamte Obsorge;

die Ausübung der Obsorge im Bereich Pflege und Erziehung einschließlich der gesetzlichen
 Vertretung in diesem Bereich;

hinsichtlich der/des oben genannten Kindes/Jugendlichen übertragen.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist auch ermächtigt, Zustimmungen zu notwendigen
 medizinischen Eingriffen und Heilbehandlungen zu erteilen.

Dem Kinder- und Jugendhilfeträger Land Steiermark, vertreten durch , wurde
 aufgrund § 211 Abs. 1 ABGB (Maßnahme wegen Gefahr im Verzug) die Obsorge im dafür
 notwendigen Ausmaß übertragen.

ihre/er/sein/ihre/er/sein überträgt diese Rechte und Pflichten, ausgenommen ab (Datum)
 an die Pflegeperson/en (Adresse, Tel. Nr.).

Die mit diesen Rechten und Pflichten betrauten Personen werden durch diese Übertragung
 Partner der Kinder- und Jugendhilfe und erklären sich mit Annahme ausdrücklich zur
Zusammenarbeit mit dieser bereit. Ein Widerruf dieser Übertragung ist jederzeit möglich,
 wenn es das Kindeswohl erfordert oder dem Kinder- und Jugendhilfeträger seinerseits die
 Befugnisse entzogen werden.

Die **Pflege** eines Kindes (Jugendlichen) umfasst besonders die Wahrung des körperlichen
 Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, einschließlich der Bestimmung
 des Aufenthaltes des Kindes.

Die **Erziehung** umfasst besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes (Jugendlichen) sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf (§§ 160 Abs.1, 162 Abs. 1 ABGB).

Ausdrücklich festgehalten wird, dass mit der Übertragung der Ausübung von Pflege und Erziehung **grundsätzlich auch die Ausübung der gesetzlichen Vertretung in diesen Bereichen** übertragen wird.

Folgende Bereiche sind von der Übertragung hingegen **ausgenommen**:

- Änderung des Vornamens oder des Familiennamens,
- Eintritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft und der Austritt aus einer solchen,
- Längerfristige Änderung des Unterbringungsortes oder der Unterbringungsform,
- Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder der Verzicht auf eine solche,
- vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags,
- Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind,
- (Besondere Vereinbarungen)

Unabhängig von der Übertragung der Ausübung der gesetzlichen Vertretung haben/hat die Pflegeperson/en den Kinder- und Jugendhilfeträger (im Vorhinein) von allen wichtigen, die Person des/der Kindes/Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren. Zu den wichtigen, die Person des/der Kindes/Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten (gemäß § 189 ABGB) zählen insbesondere: lebensbedrohende Erkrankungen oder Unfallfolgen, ernste chronische Erkrankungen, Schwangerschaft, Alkohol- und Drogenmissbrauch, Straffälligkeit, massive Erziehungsprobleme, Schulversagen, Schul- und Berufsausbildungsabschluss, Schulwechsel, Sprachferien im Ausland, Schul- bzw. Ausbildungsfortgang, längere Abwesenheit vom Unterbringungsort (Wohnort der Pflegeperson/en).

Die **Ausübung der Pflege und Erziehung** erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen der Pflegeperson/en sowie mit größtmöglicher Sorgfalt. Zur Abdeckung des Lebensunterhaltes des Pflegekindes gebührt, solange die volle Erziehung dauert, Pflegekindergeld gemäß § 34 Abs.1 StKJHG, LGBI. Nr. 138/2013 in Verbindung mit § 12 StKJHG-DVO. Pflegepersonen, die ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung gemäß § 28 Abs. 1 StKJHG i.V.m. §§ 7 ff. StKJHG-DVO aufnehmen, gebührt anlässlich der Erstaufnahme eine Pauschalabgeltung für den Aufwand in Höhe des Pflegekindergeldes für Kinder unter zwölf Jahre. Kurzzeit-Pflegepersonen und familienpädagogischen Pflegepersonen (Pflegestellen) gemäß § 3 Z 7 StKJHG gebührt keine Erstausrüstungspauschale.

Die Pflegeperson/en ist/sind zur **Verschwiegenheit** gemäß § 11 StKJHG über sämtliche ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Die fachliche Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger im Sinne der Erreichung der Erziehungsziele bleibt davon unberührt.

Die Pflegeperson/en ist/sind verpflichtet innerhalb von 2 Jahren ab Beginn des Pflegeverhältnisses an den angebotenen Fortbildungsmöglichkeiten teilzunehmen. Die Pflegeperson/en ist/sind weiters verpflichtet, 12 Gesamtstunden pro Jahr an

Formblatt KiJu 3b – Vereinbarung – Pflege und Erziehung durch Pflegeperson/en, kein Anstellungsverhältnis 2
(Alternative 3); Stand Jänner 2014.

qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen ab Beginn des Pflegeverhältnisses in Anspruch zu nehmen. Eine diesbezügliche Anmeldung durch die Pflegeperson/en beim Anbieter der qualitätssichernden Hilfen/Maßnahmen (derzeit die ARGE „Sozialversicherungsrechtliche Absicherung und qualitätssichernde Hilfen/Maßnahmen zur Festigung des Pflegeverhältnisses“) hat umgehend zu erfolgen.

Die Pflegeperson/en :

Für den Kinder- und Jugendhilfeträger:

i.V.:

.....

.....

XIII. Literaturverzeichnis

Barth Peter/Deixler-Hübner Astrid/Jelinek Georg (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts – iFamZ-Reihe (2013).

Beck Susanne, Kindschaftsrecht - mit den Änderungen des KindNamRÄG 2013² (2013).

Burianek Clemens, B-KJHG 2013: Verschwiegenheitspflicht im Strafverfahren – Ausnahmen bei Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte, iFamZ 2013, 128.

Dahnel Günter/Hutter Julia/Mazal Wolfgang/Portele Martina/Portele Karl (Hrsg), Die Familie im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht: Ein Leitfaden für Familien und Berater (2009).

Deixler-Hübner Astrid, Neue verfahrensrechtliche Instrumentarien im KindNamRÄG 2013, Zak 2013, 9.

Engel Arno, Das Modellprojekt Familiengerichtshilfe - Eine Investition in die Qualität und Nachhaltigkeit von Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren, iFamZ 2012, 48.

Fenyves Attila/Kerschner Ferdinand/Vonkilch Andreas (Hrsg), ABGB §§ 137 bis 267³ (2008).

Ferrari Susanne/Hopf Gerhard (Hrsg), Reform des Kindschaftsrechts (2001).

Ferrari Susanne/Hinteregger Monika/Kathrein Georg (Hrsg), Reform des Kindschafts- und Namensrechts (Wien 2014).

Haidvogel Andrea, Die „Patchworkfamilie“ nach österreichischem Recht – Ausgewählte zivilrechtliche Aspekte zur Situation von Stiefeltern, FamZ 2007, 109.

Hinteregger Monika, Familienrecht⁶ (Graz 2013).

Hopf Gerhard/Weitzenböck Johann, Schwerpunkte des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001, ÖJZ 2001, 530.

Huber Markus/Täubel-Weinreich Doris (Hrsg), Obsorge kompakt – Alles über das Kindschaftsrecht² (Wien 2013)

Jaksch-Ratajczak Wojciech, Zum Einsatz von Hilfspersonen in der Jugendwohlfahrt und den damit zusammenhängenden haftungsrechtlichen Fragen, ÖA 2004, 248.

Kastner Ursula/Reichl-Rosbacher Martina/Staffa Herta/Barth-Richtarz Judith, „Kinder können nicht auf Eis gelegt werden!“ – Erfahrungen mit Pflegekindschaft aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, iFamZ 2014, 148.

Kerschner Ferdinand (Hrsg), Bürgerliches Recht - Band V - Familienrecht⁵ (Wien 2013).

Klein Ingomar, Das Pflegeverhältnis und die rechtliche Stellung von Pflegeeltern (§§ 186 und 186 a ABGB), ÖA 1992, 135.

Kodek Georg (Hrsg), ABGB Praxiskommentar Ia⁴ (2013).

Koziol Helmut/Bydlinski Peter/Bollenberger Raimund, Kurzkommentar zum ABGB³: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Ehegesetz, Konsumentenschutzgesetz, IPR-Gesetz, Rom I- und Rom II-VO (2010).

Koziol Helmut/Welser Rudolf, Grundriss des bürgerlichen Rechts I – Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht¹³ (Wien 2006)

Loderbauer Brigitte (Hrsg), Recht für Sozialberufe³ (2013).

Lutter Elisabeth, Leistung verlangt Gegenleistung – Sozial- und arbeitsrechtliche Probleme von Pflegemüttern, ÖA 1992, 54.

Öhlinger Theo/Eberhard Harald, Verfassungsrecht⁹ (Wien 2012).

Parapatits Felicitas, Verschwiegenheitspflichten der Kinder- und Jugendhilfeträger und der Familiengerichtshilfe – Reichweite und Bedeutung im Rahmen institutioneller Zusammenarbeit, iFamZ 2013, 124.

Pürgy Erich (Hrsg), Das Recht der Länder - Landesverfassungsrecht und Organisationsrecht I (2012).

Pürgy Erich (Hrsg), Das Recht der Länder - Landesverwaltungsrecht II/1 (2011).

Rechberger Walter/Simotta Daphne-Ariane, Zivilprozessrecht-Erkenntnisverfahren⁸ (Wien 2010).

Rummel Peter (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch 1.Ergänzungsband³ (2003).

Sabara Bettina (Hrsg), Ein Kind kommt – Rechtsratgeber für Mütter, Väter und Arbeitgeber³ (Wien 2011).

Schwimann Michael (Hrsg), ABGB Taschenkommentar² – mit EheG, EPG, EKHG und KSchG (2013).

Schwimann Michael/Kolmasch Wolfgang (Hrsg), Unterhaltsrecht⁶ (Wien 2012).

Staffe Martina, Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen – bundeseinheitliche Qualitätsstandards, iFamZ 2013, 121.

Trösztler Josef, Das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 im kommentierten Volltext Teil I – Materielles Recht, ÖA 2001, 4.